

Niedersächsisches Ministerialblatt

58. (63.) Jahrgang

Hannover, den 6. 2. 2008

Nummer 6

INHALT

A. Staatskanzlei

B. Ministerium für Inneres und Sport

- Bek. 17. 12. 2007, Anerkennung der Stiftung Feuerwehr Hildesheim 312
- RdErl. 18. 12. 2007, Beförderung gefährlicher Güter durch die Polizei 312
- Bek. 16. 1. 2008, Anerkennung der Andreas Willert Stiftung 314
- Bek. 16. 1. 2008, Anerkennung der CLEFT KINDER Hilfe Prof. Hermann Sailer Stiftung 314
- Bek. 16. 1. 2008, Anerkennung der Kerry-Blue Stiftung 314
- Bek. 17. 1. 2008, Anerkennung der Gerda-Russow-Stiftung 314
- Bek. 18. 1. 2008, Anerkennung der Achterkerke Stiftung. . . 315
- Bek. 22. 1. 2008, Anerkennung der St. Lamberti-Stiftung Bergen 315
- RdErl. 28. 1. 2008, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die Beschaffungsmaßnahmen von Fahrzeugen der im Katastrophenschutz mitwirkenden Hilfsorganisationen 315
- 21100
- Bek. 29. 1. 2008, Anerkennung der Graul-Brunke-Stiftung 316

C. Finanzministerium

- RdErl. 15. 1. 2008, Verwendungsbestätigung; modellhafte Erprobung im kommunalen Bereich 316
- 64100
- Bek. 22. 1. 2008, Satzung der Norddeutschen Landesbank – Girozentrale – 317

D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit

- Erl. 29. 1. 2008, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Betreuung und Versorgung schwerst kranker Kinder 321
- 21147

E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur

F. Kultusministerium

G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

- Erl. 8. 1. 2008, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für das Management von Innovationsnetzwerken .. 321
- 77300

H. Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

- Bek. 19. 12. 2007, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Flurbereinigung Hebelermeer, Landkreis Emsland) 323
- Bek. 28. 1. 2008, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Vereinfachte Flurbereinigung Aller-Weser-Dreieck, Landkreis Verden) 323

I. Justizministerium

K. Umweltministerium

Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

- Vfg. 25. 1. 2008, Widmung und Aufstufung der Entlassungsstraße „Rascher Ort“ zur Landesstraße 423 im Bereich der Stadt Bad Münder 323

Staatliches Fischereiamt Bremerhaven

- AV 19. 12. 2007, Ausweisung von Muschelkulturbezirken (Muschelfischereibetrieb Wolfgang Christoffers, Norden-Norddeich) 324

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

- Bek. 16. 1. 2008, Öffentliche Bekanntmachung eines Genehmigungsverfahrens (Hampe Sonderabfall GmbH, Göttingen) 324
- Bek. 21. 1. 2008, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Salzgitter Flachstahl GmbH) 325

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven

- Bek. 15. 1. 2008, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Behrens GbR, Wohnste) 325

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

- Bek. 14. 1. 2008, Ergebnis des Screening-Verfahrens gemäß § 3 a UVPG (Biogasanlage Dreyer, Kirchdorf) 325

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

- Bek. 16. 1. 2008, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Thomas Wiechern, Stelle) 325

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

- Bek. 30. 1. 2008, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Böseler Goldschmaus GmbH & Co. KG, Garrel) 326
- Bek. 30. 1. 2008, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (VION Property Emstek GmbH) 326

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück

- Bek. 17. 1. 2008, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Schokoladenherstellung Windel Sonderbetriebsvermögen, Osnabrück) 326

Rechtsprechung

- Staatsgerichtshof 326

Stellenausschreibungen

- 327

Neuerscheinungen

- 327

B. Ministerium für Inneres und Sport**Anerkennung der Stiftung Feuerwehr Hildesheim****Bek. d. MI v. 17. 12. 2007 — RV H 2.02 11741/F 29 —**

Mit Schreiben vom 17. 12. 2007 hat das MI, Regierungsvertretung Hannover, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts am 2. 12. 2007 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die Stiftung Feuerwehr Hildesheim mit Sitz in Hildesheim gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Unterstützung der Feuerwehr Hildesheim, insbesondere ihrer Ortsfeuerwehren und Abteilungen.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Stiftung Feuerwehr Hildesheim
c/o Thomas Bartels
Martin-Boyken-Ring 106
31141 Hildesheim.

— Nds. MBL Nr. 6/2008 S. 312

**Beförderung gefährlicher Güter
durch die Polizei****RdErl. d. MI v. 18. 12. 2007 — P 26.38-30620 —****— VORIS 21024 —****Inhaltsübersicht**

1. Allgemeines
2. Ausnahmen
 - 2.1 Allgemeine Ausnahmen
 - 2.2 Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)
3. Verantwortliche Personen
4. Verantwortlichkeiten
5. Schulungen/Unterweisungen
 - 5.1 Gefahrgutbeauftragte
 - 5.2 Beauftragte Personen
 - 5.3 Fahrzeugführerinnen/Fahrzeugführer
 - 5.4 Sonstige verantwortliche Personen
 - 5.5 Unterweisung im Bereich der Sicherung
6. Maßnahmen zur Sicherung
7. Dokumentation/Begleitpapiere
8. Sonstige Hinweise
9. Schlussbestimmung

1. Allgemeines

Für die Beförderung von gefährlichen Gütern durch die Polizei auf der Grundlage

- des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter (GGBeFG) i. d. F. vom 29. 9. 1998 (BGBl. I S. 3114), zuletzt geändert durch Artikel 294 der Verordnung vom 31. 10. 2006 (BGBl. I S. 2407),
- der Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn (GGVSE) i. d. F. vom 24. 11. 2006 (BGBl. I S. 2683),
- der Anlagen A und B zu dem Europäischen Übereinkommen vom 30. 9. 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße — ADR — (BGBl. 1969 II S. 1489, 1970 II S. 50), zuletzt geändert durch Bek. vom 28. 8. 2007 (BGBl. 2007 II S. 1399),
- der Gefahrgutverordnung Binnenschiffahrt (GGVBinSch) vom 31. 1. 2004 (BGBl. I S. 136), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. 6. 2007 (BGBl. I S. 1222),

- Gefahrgutverordnung See (GGVSee) vom 6. 1. 2006 (BGBl. I S. 138), geändert durch Artikel 518 der Verordnung vom 31. 10. 2006 (BGBl. I S. 2407),
- der Gefahrgutvorschriften der International Air Transport Association (IATA-DGR) und der Technischen Vorschriften der Internationalen Zivilluftfahrt Organisation für den sicheren Lufttransport von gefährlichen Gütern (ICAO-TI),
- der Gefahrgutbeauftragtenverordnung (GbV) i. d. F. vom 26. 3. 1998 (BGBl. I S. 648), zuletzt geändert durch Artikel 481 der Verordnung vom 31. 10. 2006 (BGBl. I S. 2407),
- der Gefahrgutbeauftragtenprüfungsverordnung (PO Gb) vom 1. 12. 1998 (BGBl. I S. 3514), zuletzt geändert durch Artikel 483 der Verordnung vom 31. 10. 2006 (BGBl. I S. 2407),
- der Gefahrgut-Ausnahmeverordnung (GGAV) vom 6. 11. 2002 (BGBl. I S. 4350), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. 5. 2005 (BGBl. I S. 1299),

in den jeweils geltenden Fassungen gilt Folgendes:

- 1.1 Vor Beförderungsbeginn ist immer zu prüfen, ob für die jeweilige Verkehrsart Freistellungen nach den oben erwähnten Vorschriften in Anspruch genommen werden können. Ist dies der Fall, so ist die Beförderung auf der Grundlage dieser Freistellungen durchzuführen.
- 1.2 Können Freistellungen i. S. der Nummer 1.1 für die Beförderung nicht in Anspruch genommen werden, ist die Inanspruchnahme von allgemeinen Ausnahmen auf der Grundlage der Anlage zu § 1 Abs. 2 GGAV zu prüfen. Insbesondere sind dies:
 - Ausnahme 18 (S): Beförderungspapier
 - Ausnahme 20 (B, E, S): Beförderung verpackter gefährlicher Abfälle
 - Ausnahme 21 (B, E, S): Zusammenpacken von Patronen mit Waffenpflegemitteln.

2. Ausnahmen**2.1 Allgemeine Ausnahmen**

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 7 i. V. m. Abs. 4 GGvSE wird folgende Ausnahme zugelassen:

Die polizeiliche Beförderung unterliegt nicht den Gefahrgutvorschriften, wenn nachfolgende Bestimmungen beachtet werden:

2.1.1 Es werden gefährliche Güter befördert,

- a) die im Zusammenhang mit einem polizeilichen Einsatzgeschehen und einer damit verbundenen Gefahrenbeseitigung erforderlich sind,
- b) die sichergestellt, beschlagnahmt oder eingezogen wurden oder
- c) die notwendig sind, um die Bereitschaft von polizeilichen Einsatzmitteln aufrechtzuerhalten, wenn andere Möglichkeiten der Beförderung wegen der Dringlichkeit der Lage ausscheiden.

2.1.2 Es sind die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, damit Schadensfälle verhindert bzw. deren Umfang so gering wie möglich gehalten werden. Sie dürfen nur in geeigneten, widerstandsfähigen Verpackungen guter Qualität befördert werden. Explosivstoffe und Gegenstände mit Explosivstoffen dürfen nicht mit ihren Zündmitteln zusammen verpackt werden und nicht mit gefährlichen Gütern anderer Klassen zusammen transportiert werden.

2.1.3 Bei der Handhabung und Beförderung nicht identifizierter Gefahrstoffe bzw. -güter ist in jedem Fall eine Fachauskunft beizuziehen. Auf den Leitfaden 371 wird hingewiesen.

2.1.4 In Zweifelsfällen ist immer die oder der Gefahrgutbeauftragte zu beteiligen. Das MI kann darüber hinaus auf Grundlage des § 5 Abs. 7 GGvSE auf Antrag weitere Ausnahmegenehmigungen erteilen.

2.2 Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)

Für den KBD werden darüber hinaus Ausnahmen von folgenden Vorschriften zugelassen:

- § 7 i. V. m. Fahrwegbestimmungen
Anlage 1 GGvSE

- Anlage A
Abschnitt 5.4.1 ADR Mitnahmepflicht von Beförderungspapieren
- Anlage A
Abschnitt 4.1.5 ADR Vorschriften über die Verpackung/das Zusammenpacken von explosiven Stoffen und Gegenständen mit Explosivstoffen
- Anlage A
Abschnitt 5.2.1 ADR Kennzeichnung und Bezettelung von Versandstücken.

Die Ausnahmen werden mit folgenden Auflagen versehen:

- a) Transporte gefährlicher Stoffe der Klasse 1 (Kampfmittel) dürfen nur nach der „Anweisung über die Beförderung von Kampfmitteln auf der Straße“ durchgeführt werden.
- b) Diese Ausnahmen und deren Anhänge sind bei Fahrten auf öffentlichen Straßen in Kopie mitzuführen.
- c) Transporte, die in andere Bundesländer führen, sind vorher dem dort für Inneres zuständigen Ministerium bekannt zu geben.

3. Verantwortliche Personen

Verantwortlich für die Beförderung ist, wer als Leiterin oder Leiter einer Polizeibehörde oder der Polizeiakademie Niedersachsen (PA)

- a) gefährliche Güter verpackt, verlädt, versendet, befördert, entlädt, empfängt oder auspackt oder
- b) Verpackungen, Behälter (Container) oder Fahrzeuge zur Beförderung gefährlicher Güter herstellt.

Die Polizeibehörden und die PA müssen auf Grundlage des § 1 Abs. 1 GbV eine Gefahrgutbeauftragte oder einen Gefahrgutbeauftragten schriftlich bestellen. In der Zentralen Polizeidirektion (ZPD) sind in den Organisationseinheiten LBPN, Dezernat 23 (KBD), und Wasserschutzpolizei gesondert Gefahrgutbeauftragte schriftlich zu bestellen.

Als Gefahrgutbeauftragte oder Gefahrgutbeauftragter darf gemäß § 2 Abs. 1 GbV nur tätig werden, wer Inhaberin oder Inhaber eines für den jeweiligen Verkehrsträger gültigen Schulungsnachweises ist.

Personen, die im Auftrage der Leiterin oder des Leiters einer Polizeibehörde oder der PA in eigener Verantwortung deren Pflichten nach den Gefahrgutvorschriften erfüllen, sind als beauftragte Personen i. S. des § 1 a GbV zu benennen.

Sonstige verantwortliche Personen i. S. des § 1 a GbV sind solche, denen nach den Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter unmittelbar Aufgaben zur eigenverantwortlichen Erledigung übertragen worden sind, insbesondere Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführer, ausgenommen die Leiterin oder der Leiter einer Polizeibehörde oder der PA bzw. einer ihrer Dienststellen.

4. Verantwortlichkeiten

Abweichend von den geltenden Gefahrgutvorschriften sind nachfolgende Verantwortlichkeiten zu beachten:

- Absender und Verloader ist jeweils die Dienststelle, die dem Beförderer das Gut übergibt;
- Beförderer ist die Dienststelle, die Fahrzeuge für ihre Zwecke einsetzt, insbesondere Fahrzeuge anderer Dienststellen anfordert;
- Halter sind die Leiterinnen oder Leiter Führungs- und Einsatzmittel der Polizeibehörden und die Leiterin oder der Leiter der Verwaltung der PA.

Eine Delegation der Aufgaben auf die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter Kfz ist möglich, wobei die Leiterinnen und Leiter im Rahmen ihrer Aufsicht verantwortlich bleiben.

5. Schulungen/Unterweisungen

Die Lehrgänge für Gefahrgutbeauftragte und spezifische Schulungen für beauftragte Personen erfolgen auf der Basis der GbV. Die Lehrgänge für Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführer erfolgen auf Grundlage der Rahmenlehrpläne des Deutschen Industrie- und Handelskammertages.

Die Durchführung der Schulung und Weiterbildung obliegt der PA.

5.1 Gefahrgutbeauftragte

Eine Gefahrgutbeauftragte oder ein Gefahrgutbeauftragter hat vor ihrer oder seiner schriftlichen Bestellung auf der Grundlage des § 7 c GbV an einer Schulung mit abschließender Prüfung erfolgreich teilzunehmen. Der Schulungsnachweis hat eine Geltungsdauer von fünf Jahren. Diese wird um jeweils fünf Jahre verlängert, wenn die Inhaberin oder der Inhaber des Nachweises im letzten Jahr vor Ablauf der Gültigkeitsdauer an einer ergänzenden Schulung mit erfolgreicher Prüfung teilgenommen hat. Den bereits bestellten Gefahrgutbeauftragten sollte darüber hinaus die Möglichkeit eröffnet werden, einmal jährlich im Rahmen einer Fortbildung über Gesetzesänderungen informiert zu werden.

5.2 Beauftragte Personen

Benannte beauftragte Personen haben gemäß den §§ 6 und 7 c GbV in regelmäßigen Zeitabständen, mindestens einmal jährlich, an einer Schulung teilzunehmen.

5.3 Fahrzeugführerinnen/Fahrzeugführer

Werden Regelungen und Mengenvorgaben von Freistellungsmöglichkeiten überschritten, hat die Fahrzeugführerin oder der Fahrzeugführer an einer Schulung mit abschließender Prüfung erfolgreich teilzunehmen. Die Schulung ist schriftlich zu bescheinigen und im Beförderungsfall mitzuführen. Jeweils nach fünf Jahren muss die Fahrzeugführerin oder der Fahrzeugführer an einem Weiterbildungskurs mit Prüfung erfolgreich teilgenommen haben.

5.4 Sonstige verantwortliche Personen

Unabhängig von den Freistellungen i. S. der Nummer 1.1 dieses RdErl. muss jede Person, die mit der Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße befasst ist, z. B. Personal mit administrativen Aufgaben, Be- und Entladepersonal sowie Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführer, entsprechend ihren Verantwortlichkeiten und Funktionen eine Unterweisung über die Bestimmungen erhalten haben, die für die Beförderung dieser Güter gelten.

Diese Unterweisung kann durch die schriftlich bestellten Gefahrgutbeauftragten oder die benannten beauftragten Personen erfolgen. Über die Unterweisung wird eine Bescheinigung ausgestellt, aus der Zeitpunkt, Dauer und Inhalt hervorgehen.

5.5 Unterweisung im Bereich der Sicherung

Die in Kapitel 1.3 ADR festgelegte erstmalige Unterweisung und die Auffrischungsunterweisung muss auch Bestandteile beinhalten, die der Sensibilisierung gegenüber der Sicherung dienen. Diese muss sich auf die Art der Sicherungsrisiken, deren Erkennung und die Verfahren zur Verringerung dieser Risiken sowie die bei Beeinträchtigung der Sicherung zu ergreifenden Maßnahmen beziehen. Sie muss Kenntnisse über eventuelle Sicherungspläne entsprechend dem Arbeits- und Verantwortungsbereich der oder des Einzelnen und die Rolle bei der Umsetzung dieser Pläne vermitteln.

Diese Unterweisung kann durch die Gefahrgutbeauftragten oder die benannten beauftragten Personen erfolgen. Über die Unterweisung wird eine Bescheinigung ausgestellt, aus der Zeitpunkt, Dauer und Inhalt hervorgehen.

6. Maßnahmen zur Sicherung

Nach den Ereignissen vom 11. 9. 2001 wurden auf Basis entsprechender UN-Empfehlungen Maßnahmen zur Sicherung gegen mögliche terroristische Gefahren in ein neues Kapitel 1.10 ADR aufgenommen. Ziel dieser Vorschriften ist, das Risiko des Missbrauchs gefährlicher Güter für terroristische Zwecke, durch die Personen, Güter oder die Umwelt gefährdet werden können, zu minimieren. Maßnahmen zur Sicherung sind bei den an der Gefahrgutbeförderung beteiligten Polizeibehörden oder der PA normaler Bestandteil des polizeilichen Sicherheitsbedürfnisses.

Es ist insbesondere zu prüfen, ob ein Sicherungsplan nach Unterabschnitt 1.10.3.2 ADR zu erstellen ist und die sich ergebenden Unterweisungen nach Abschnitt 1.10.2 ADR eingehalten werden.

7. Dokumentation/Begleitpapiere

Im Beförderungsfall sind Begleitpapiere auszufertigen und mitzuführen. Bei Inanspruchnahme einer Ausnahmegenehmigung ist diese in Kopie mitzuführen.

8. Sonstige Hinweise

Weitere Rechtsvorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter bleiben von den Regelungen dieser Vorschrift unberührt. Schadensfälle mit Gefahrgütern sind der zentralen Polizeidirektion (PATB NI) zu Auswertungszwecken unverzüglich mit Schadensbericht und Bilddokumentation zu melden.

Das Mitführen gefährlicher Güter als polizeiliche Einsatzmittel ist keine Beförderung i. S. dieser Vorschrift. Die vorgenannten Regelungen gelten auch für private Beförderungseinheiten, die für polizeiliche Einsätze verwendet werden.

Die Beförderung umfasst nicht nur den Vorgang der Ortsveränderung, sondern auch die Übernahme und die Ablieferung des Gutes sowie zeitweilige Aufenthalte im Verlauf der Beförderung, Vorbereitungs- und Abschlusshandlungen (Verpacken und Auspacken der Güter, Be- und Entladen), auch wenn diese Handlungen nicht vom Beförderer ausgeführt werden.

9. Schlussbestimmung

Dieser RdErl. tritt am 1. 1. 2008 in Kraft.

An die
Polizeibehörden
Polizeiakademie Niedersachsen

— Nds. MBL Nr. 6/2008 S. 312

**Anerkennung der
Andreas Willert Stiftung**

**Bek. d. MI v. 16. 1. 2008
— RV H 2.02 11741/A 31 —**

Mit Schreiben vom 16. 1. 2008 hat das MI, Regierungsvertretung Hannover, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts am 22. 11. 2007 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die Andreas Willert Stiftung mit Sitz in Bückeberg gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Jugendförderung, hierbei vor allem die Förderung des Singens und Musizierens und der Musiktherapie von Kindern und Jugendlichen.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Andreas Willert Stiftung
Hannoversche Straße 21
31675 Bückeberg.

— Nds. MBL Nr. 6/2008 S. 314

**Anerkennung der
CLEFT KINDER Hilfe
Prof. Hermann Sailer Stiftung**

**Bek. d. MI v. 16. 1. 2008
— RV H 2.02 11741/C 16 —**

Mit Schreiben vom 16. 1. 2008 hat das MI, Regierungsvertretung Hannover, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom

23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts am 19. 11. 2007 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die CLEFT KINDER Hilfe Prof. Hermann Sailer Stiftung mit Sitz in Hannover gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Gesundheitspflege, insbesondere Heilungsmöglichkeiten für Patientinnen und Patienten mit Lippen-, Kiefer- und Gaumenspalten und anderen craniofazialen Anomalien im weitesten Sinne.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

CLEFT KINDER Hilfe
Prof. Hermann Sailer Stiftung
Vahrenwalder Straße 269 a
30179 Hannover.

— Nds. MBL Nr. 6/2008 S. 314

**Anerkennung der
Kerry-Blue Stiftung**

**Bek. d. MI v. 16. 1. 2008
— RV H 2.02 11741/K 47 —**

Mit Schreiben vom 16. 1. 2008 hat das MI, Regierungsvertretung Hannover, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts am 22. 11. 2007 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die Kerry-Blue Stiftung mit Sitz in Wunstorf gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die materielle Unterstützung behinderter Kinder in Deutschland.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Kerry-Blue Stiftung
c/o Herrn Dr. Josef Wolters
Insel Bärbel 6
31515 Wunstorf.

— Nds. MBL Nr. 6/2008 S. 314

**Anerkennung der
Gerda-Russow-Stiftung**

**Bek. d. MI v. 17. 1. 2008
— RV H 2.02 11741/G 23 —**

Mit Schreiben vom 17. 1. 2008 hat das MI, Regierungsvertretung Hannover, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund einer Verfügung von Todes wegen und der dieser beigefügten Stiftungssatzung die Gerda-Russow-Stiftung mit Sitz in Bad Münster gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Unterstützung diverser gemeinnütziger Einrichtungen.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Gerda-Russow-Stiftung
c/o Volksband Bad Münster eG
Marktstraße 6—8
31848 Bad Münster.

— Nds. MBL Nr. 6/2008 S. 314

Anerkennung der Achterkerke Stiftung

Bek. d. MI v. 18. 1. 2008
— RV BS 2.07-11741/40-236 —

Mit Schreiben vom 13. 12. 2007 hat das MI, Regierungsvertretung Braunschweig, als zuständige Stiftungsbehörde nach § 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), die Achterkerke Stiftung mit Sitz in Braunschweig aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 4. 12. 2007 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung von begabten Kindern und Jugendlichen aus einkommensschwachen Familien sowie von allein erziehenden Elternteilen, deren Wohnsitz auf der Insel Usedom oder im Bereich der Stadt Braunschweig liegt, sowie die Förderung der sozialen Kompetenz von Kindern und Jugendlichen unabhängig von ihrer Herkunft und Bildung.

Die Stiftung kann wie folgt angeschrieben werden:

Achterkerke Stiftung
 z. Hd. Herrn Heinz-Egon Achterkerke
 Am Hafen 26
 38112 Braunschweig.

— Nds. MBL Nr. 6/2008 S. 315

Anerkennung der
St. Lamberti-Stiftung Bergen

Bek. d. MI v. 22. 1. 2008
— RV LG 2.45-11741/365 —

Mit Schreiben vom 27. 11. 2007 hat das MI, Regierungsvertretung Lüneburg, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 8. 11. 2007 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die St. Lamberti-Stiftung Bergen mit Sitz in Bergen gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Gemeindegemeinschaft der ev.-luth. St. Lamberti-Kirchengemeinde Bergen.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

St. Lamberti-Stiftung Bergen
 Am Friedensplatz 1
 29303 Bergen.

— Nds. MBL Nr. 6/2008 S. 315

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen
für die Beschaffungsmaßnahmen von Fahrzeugen
der im Katastrophenschutz
mitwirkenden Hilfsorganisationen

RdErl. d. MI v. 28. 1. 2008 — B 21-14613 —

— VORIS 21100 —

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt gemäß § 31 Abs. 3 Satz 1 NKatSG nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV zu § 44 LHO den im Katastrophenschutz mitwirkenden Hilfsorganisationen Zuwendungen für die Beschaffung von Fahrzeugen mit Spezialausstattungen.

1.2 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden:

- 2.1 im Sanitätsdienst
 - 2.1.1 Gerätewagen Sanität mit verlasteter Ausstattung
 - 2.1.2 Krankentransportwagen (Notfallkrankenwagen)
 - 2.1.3 Mannschaftstransportwagen
- 2.2 im Betreuungsdienst
 - 2.2.1 Betreuungskombi
 - 2.2.2 Gerätewagen Betreuung
- 2.3 Technik, Material und Sicherheit
 - 2.3.1 Gerätewagen Behandlung mit verlasteter Ausstattung
 - 2.3.2 Neuwertige Spezialanhänger mit Ausstattung
- 2.4 Sonstige Fahrzeuge, soweit diese für die Zwecke des Katastrophenschutzes geeignet sind. In diesem Fall ist durch den Zuwendungsempfänger ein Finanzierungsplan und ein Nutzungskonzept mit einer Stellungnahme der zuständigen Katastrophenschutzbehörde vorzulegen.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind als Träger von Einheiten nach § 14 Abs. 2 NKatSG die Gliederungen der Landesverbände

- des Deutschen Roten Kreuzes,
- des Arbeiter-Samariter-Bundes,
- der Johanniter-Unfall-Hilfe,
- des Malteser-Hilfsdienstes und
- der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Eine Zuwendung kann nur gewährt werden, wenn die Finanzierung sichergestellt und der Beschaffungsauftrag noch nicht erteilt ist. Die Notwendigkeit der Beschaffungsmaßnahme muss von der zuständigen Katastrophenschutzbehörde unter Angabe der Einheit, für die das Fahrzeug bestimmt ist, bestätigt worden sein.

4.2 Bei Beschaffung eines Gebrauchtfahrzeuges darf dessen maximale Laufleistung 30 000 km und das Alter drei Jahre nicht übersteigen. Ein Fahrzeug darf nicht von einem Orts-, Kreis- oder Landesverband der eigenen Organisation erworben werden.

4.3 Die zu beschaffenden Fahrzeuge haben darüber hinaus im Einzelnen folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

4.3.1 Gerätewagen Sanität mit verlasteter Ausstattung (Nummer 2.1.1):

Einsatztaktischer Wert: Einzeleinsatz; Verbund mit anderen Gerätewagen

Ausstattung: Sanitätsdienstliche Ausrüstung zum Betrieb eines Behandlungsbereichs innerhalb eines Behandlungsplatzes oder zum Betrieb einer Unfallhilfsstelle

Mögliche Ergänzung: Zusatzausstattung Wasserrettung;

4.3.2 Krankentransportwagen (Notfallkrankenwagen) (Nummer 2.1.2):

Einsatztaktischer Wert: Transport von zwei liegenden Patientinnen oder Patienten zu stationären medizinischen Behandlungseinrichtungen

Ausstattung: Patiententransport, Diagnostik, Beatmung, Kreislaufstabilisierung;

4.3.3 Mannschaftstransportwagen (Nummer 2.1.3):

Einsatztaktischer Wert: Transport von Mannschaft und Gerät

Ausstattung: Sitzplätze mit variablem Transportraum;

4.3.4 Betreuungskombi (Nummer 2.2.1):

Einsatztaktischer Wert: Transport nicht gehfähiger Personen (nicht Verletztentransport); Erkundung und Einrichtung von Betreuungsstellen; Information der Bevölkerung durch Lautsprecherdurchsagen; Ausweisung der Wege zu Sammelplätzen und Betreuungsstellen

Ausstattung: Sitzplätze mit variablem Stauraum;

4.3.5 Gerätewagen Betreuung (Nummer 2.2.2):

Einsatztaktischer Wert: Transport von Helferinnen und Helfern sowie Ausstattung

Ausstattung: Material zum Betrieb einer Betreuungsstelle;

4.3.6 Gerätewagen Behandlung mit verlasteter Ausstattung (Nummer 2.3.1):

Einsatztaktischer Wert: Transport von Ausstattungsteilen für den Betrieb eines Behandlungsplatzes

Ausstattung: Ausrüstung zum Betrieb eines Behandlungsbereichs innerhalb eines Behandlungsplatzes;

4.3.7 Neuwertige Spezialanhänger mit Ausstattung (Nummer 2.3.2):

Einsatztaktischer Wert: Mobile Logistik für Stromversorgung, Ausleuchtung, Verpflegung (Kühlung) oder ergänzende Verlastung von Ausstattung für vorgenannte Zwecke des Katastrophenschutzes oder vergleichbare Ausstattungen;

4.3.8 Sonstige Fahrzeuge: siehe Nummer 2.4.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt, Nummer 5.4 bleibt davon unberührt.

5.2 Die Zuwendung beträgt 75 v. H. der Beschaffungskosten, höchstens jedoch für Maßnahmen

- nach Nummer 2.1.1 75 000 EUR,
- nach Nummer 2.1.2 60 000 EUR,
- nach Nummer 2.1.3 30 000 EUR,
- nach Nummer 2.2.1 30 000 EUR,
- nach Nummer 2.2.2 50 000 EUR,
- nach Nummer 2.3.1 120 000 EUR,
- nach Nummer 2.3.2 20 000 EUR,
- nach Nummer 2.4 120 000 EUR.

5.3 In Ausnahmefällen kann im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel eine Förderung bis zu 90 v. H. der förderfähigen Summe bewilligt werden. Hierfür ist eine gesonderte Begründung mit Stellungnahmen der zuständigen Katastrophenschutzbehörde und der zuständigen Polizeidirektion bei Antragstellung vorzulegen.

5.4 Der Zweckbindungszeitraum beträgt für Fahrzeuge mit PKW-Zulassung, Krankentransportwagen und Spezialanhänger neun Jahre, für alle weiteren Fahrzeuge zwölf Jahre. Wird ein gefördertes Fahrzeug innerhalb der Frist veräußert, ist der Zuwendungsbescheid zu widerrufen. Der Zuwendungsempfänger hat außerdem 75 v. H. des Zeitwertes des Fahrzeuges zurückzuerstatten; bei einer höheren Fördersumme nach Nummer 5.3 ist der Prozentsatz des zu erstattenden Zeitwertes entsprechend anzupassen. Als Stichtag nach Satz 1 gilt jeweils der 31. Dezember des Jahres, in dem die Mittel vollständig zur Auszahlung gekommen sind.

6. Anweisungen zum Verfahren

6.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der

Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

6.2 Bewilligungsbehörden sind die jeweils zuständigen Polizeidirektionen.

6.3 Die Zuwendungsanträge sind über die zuständigen Katastrophenschutzbehörden an die Bewilligungsbehörde zu richten. Die Bewilligungsbehörde kann Ausnahmen von Nummer 1.3 Satz 1 der VV zu § 44 LHO zulassen, wonach eine Bewilligung grundsätzlich vor Fahrzeugbestellung i. S. von Nummer 4.1 dieser Zuwendungsrichtlinie erfolgen muss.

7. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2008 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2012 außer Kraft.

An die
Polizeidirektionen

— Nds. MBl. Nr. 6/2008 S. 315

Anerkennung der Graul-Brunke-Stiftung

Bek. d. MI v. 29. 1. 2008
— RV BS 2.07-11741/40-230 —

Mit Schreiben vom 12. 11. 2007 hat das MI, Regierungsvertretung Braunschweig, als zuständige Stiftungsbehörde nach § 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), die Graul-Brunke-Stiftung in Wolfenbüttel aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 23. 10. 1995 und 8. 5. 1996, der diesem beigefügten Stiftungssatzung und der Änderung der Stiftungssatzung durch die künftigen Vorstandsmitglieder vom 16. 10. 2007 gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist, körperbehinderten Menschen, insbesondere gehbehinderten Personen, Hilfe in besonderen Lebenslagen zukommen zu lassen und insbesondere bei der Anschaffung von notwendigen Prothesen und anderen Hilfsmitteln finanziell zu helfen. Voraussetzung für eine Unterstützung ist das Vorliegen persönlicher oder finanzieller Hilfsbedürftigkeit i. S. des § 53 der Abgabenordnung.

Die Stiftung kann wie folgt angeschrieben werden:
Graul-Brunke-Stiftung
durch Herrn Rechtsanwalt und Notar Olaf Waldvogel
Mühlenstraße 5
38300 Wolfenbüttel.

— Nds. MBl. Nr. 6/2008 S. 316

C. Finanzministerium

**Verwendungsbestätigung;
modellhafte Erprobung im kommunalen Bereich**

RdErl. d. MF v. 15. 1. 2008 — 11-04001/3 —
— VORIS 64100 —

Bezug: RdErl. v. 22. 3. 2006 (Nds. MBl. S. 229)
— VORIS 64100 —

Der Bezugserlass wird wie folgt geändert:
In Nummer 1.2 wird das Datum „1. 1. 2008“ durch das Datum „30. 6. 2008“ ersetzt.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung
Nachrichtlich:
An die Region Hannover, Landkreise und Gemeinden

— Nds. MBl. Nr. 6/2008 S. 316

Satzung der Norddeutschen Landesbank — Girozentrale —

Bek. d. MF v. 22. 1. 2008 — 45-20 50 01-1002 —

Bezug: Bek. v. 17. 1. 2007 (Nds. MBL S. 100)

Die Trägerversammlung der Norddeutschen Landesbank — Girozentrale — hat am 12. 12. 2007 die in der **Anlage** abgedruckte Neufassung der Satzung beschlossen.

— Nds. MBL Nr. 6/2008 S. 317

Anlage

Satzung der Norddeutschen Landesbank — Girozentrale —

Auf der Grundlage des Staatsvertrags zwischen dem Land Niedersachsen, dem Land Sachsen-Anhalt und dem Land Mecklenburg-Vorpommern über die Norddeutsche Landesbank — Girozentrale — vom 22. 8. 2007 hat die Trägerversammlung der Bank am 12. 12. 2007 die nachstehende Neufassung der Satzung beschlossen.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Firma, Rechtsform und Sitz

- (1) Die Bank führt die Firma „Norddeutsche Landesbank — Girozentrale —“.
- (2) Die Bank ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie führt ein Siegel.
- (3) Die Bank hat ihren Sitz in Hannover, Braunschweig und Magdeburg. Sitz der Hauptverwaltung ist Hannover.
- (4) Die Bank ist berechtigt, Niederlassungen zu errichten und zu unterhalten.

§ 2

Träger

- (1) Träger der Bank sind das Land Niedersachsen, das Land Sachsen-Anhalt, der Niedersächsische Sparkassen- und Giroverband (im Folgenden NSGV genannt), der Sparkassenbeteiligungsverband Sachsen-Anhalt (im Folgenden SBV genannt) und der Sparkassenbeteiligungszweckverband Mecklenburg-Vorpommern (im Folgenden SZV genannt).
- (2) Die Träger unterstützen die Bank bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit der Maßgabe, dass ein Anspruch der Bank gegen die Träger oder eine sonstige Verpflichtung der Träger, der Bank Mittel zur Verfügung zu stellen, nicht besteht.
- (3) Die in Absatz 1 genannten Träger können ihre Trägerschaft an der Bank, einschließlich ihrer Beteiligung am Stammkapital der Bank, mit Zustimmung der übrigen Träger gemäß Absatz 1 ganz oder teilweise auf eine juristische Person des Privatrechts oder eine Personengesellschaft, deren alleiniger Gesellschafter der jeweilige Träger ist oder deren alleinige Gesellschafter Mitglieder des jeweiligen Trägers oder der jeweilige Träger und Mitglieder dieses Trägers sind, durch öffentlich-rechtlichen Vertrag übertragen (Beleihung). In dem öffentlich-rechtlichen Vertrag sind insbesondere die Höhe des Wertausgleichs, der Zeitpunkt des Übergangs der Trägerschaft sowie die Höhe des zu übertragenden Anteils am Stammkapital zu regeln. Die Übertragung der Trägerschaft, einschließlich der Anteile am Stammkapital der Bank, lässt die in § 5 geregelte Haftung der in Absatz 1 genannten Träger unberührt. Die Beleihung mit der Trägerschaft darf nur erfolgen, wenn die Erfüllung der mit der Trägerschaft verbundenen Aufgaben und Pflichten durch die zu beleihende juristische Person des Privatrechts oder die Personengesellschaft gesichert ist. Der Übergang der Trägerschaft wird im Ministerialblatt desjenigen Landes, in dem der übertragende Träger seinen Sitz hat, bekannt gemacht.

§ 3

Stammkapital

- (1) Am Stammkapital der Bank in Höhe von Euro 1 085 483 125 sind das Land Niedersachsen zu 41,75 v. H., das Land Sachsen-Anhalt zu 8,25 v. H., der NSGV zu 37,25 v. H., der SBV zu 7,53 v. H. und der SZV zu 5,22 v. H. beteiligt.

- (2) Die Höhe des Stammkapitals setzt die Trägerversammlung fest.

(3) Hinsichtlich der LBS Norddeutsche Landesbausparkasse Berlin-Hannover gilt § 14 des Staatsvertrags zwischen dem Land Niedersachsen, dem Land Sachsen-Anhalt und dem Land Mecklenburg-Vorpommern über die Norddeutsche Landesbank Girozentrale vom 22. August 2007.

- (4) Jeder Träger kann seine Beteiligung am Stammkapital der Bank oder Rechte daraus mit Zustimmung der anderen Träger ganz oder teilweise auf eine im Bereich der Träger gehaltene Beteiligungsgesellschaft übertragen oder diese dort begründen. Die Haftung der Träger gemäß § 5 Abs. 2 und 3 bleibt davon unberührt.

§ 4

Aufgaben der Bank

- (1) Der Bank obliegt nach Maßgabe dieser Satzung die Aufgabe einer Landesbank und Sparkassenzentralbank sowie einer Geschäftsbank. Sie kann ferner sonstige Geschäfte aller Art betreiben, die den Zwecken der Bank oder ihrer Träger dienen. Sie kann besondere wirtschaftliche und finanzpolitische Aufgaben übernehmen. Sie ist berechtigt, Pfandbriefe und sonstige Schuldverschreibungen auszugeben. Sie kann das Bausparkassengeschäft selbst oder durch selbständige Beteiligungunternehmen betreiben.

- (2) Die Bank führt ihre Geschäfte nach kaufmännischen Grundsätzen unter Beachtung allgemein-wirtschaftlicher Gesichtspunkte.

- (3) Die Bank besitzt Mündelsicherheit gemäß § 1807 BGB.

§ 5

Haftung

- (1) Die Bank haftet für ihre Verbindlichkeiten mit ihrem gesamten Vermögen.
- (2) Die Haftung der Träger ist vorbehaltlich der Regelung des Absatzes 3 auf das von der Trägerversammlung festgesetzte, von ihnen jeweils aufgebrachte und aufzubringende Kapital beschränkt.
- (3) Die Träger der Bank am 18. Juli 2005 haften für die Erfüllung sämtlicher zu diesem Zeitpunkt bestehenden Verbindlichkeiten der Bank. Für solche Verbindlichkeiten, die bis zum 18. Juli 2001 vereinbart waren, gilt dies zeitlich unbegrenzt; für danach bis zum 18. Juli 2005 vereinbarte Verbindlichkeiten nur, wenn deren Laufzeit nicht über den 31. Dezember 2015 hinausgeht. Die Träger werden ihren Verpflichtungen aus der Gewährträgerhaftung gegenüber den Gläubigern der bis zum 18. Juli 2005 vereinbarten Verbindlichkeiten umgehend nachkommen, sobald sie bei deren Fälligkeit ordnungsgemäß und schriftlich festgestellt haben, dass die Gläubiger dieser Verbindlichkeiten aus dem Vermögen der Bank nicht befriedigt werden können. Verpflichtungen der Bank aufgrund eigener Gewährträgerhaftung oder vergleichbarer Haftungszusage oder einer durch die Mitgliedschaft in einem Sparkassenverband als Gewährträger vermittelten Haftung sind vereinbart und fällig im Sinne der Sätze 1 bis 3 in dem gleichen Zeitpunkt wie die durch eine solche Haftung gesicherte Verbindlichkeit. Die Träger haften als Gesamtschuldner, im Innenverhältnis entsprechend ihrer Beteiligung am Stammkapital.

II. Organisation der Bank

§ 6

Organe der Bank

Die Organe der Bank sind der Vorstand, der Aufsichtsrat und die Trägerversammlung.

§ 7

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem oder den stellvertretenden Vorsitzenden und weiteren ordentlichen oder stellvertretenden Mitgliedern.
- (2) Der Vorstandsvorsitzende regelt die Geschäftsverteilung im Rahmen der Geschäftsordnung für den Vorstand.

§ 8

Aufgaben und Beschlussfassung

- (1) Der Vorstand leitet die Bank in eigener Verantwortung. Er hat den Aufsichtsrat über wesentliche Angelegenheiten der Bank zu unterrichten.

(2) Beschlüsse des Vorstands werden mit Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(3) Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung für den Vorstand, die durch den Aufsichtsrat erlassen wird.

§ 9

Vertretung

(1) Der Vorstand vertritt die Bank gerichtlich und außergerichtlich. In Angelegenheiten, die ein Vorstandsmitglied persönlich betreffen, wird die Bank vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats vertreten.

(2) Die Bank wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten. Die Mitglieder des Vorstands sind von den Beschränkungen des § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuchs befreit. Der Vorstand kann Prokura erteilen und für den laufenden Geschäftsverkehr oder für bestimmte Geschäfte eine abweichende Regelung treffen, die durch ein Unterschriftenverzeichnis bekannt zu geben ist.

(3) Die von den dazu zeichnungsberechtigten Angestellten der Bank ausgestellten und mit dem Siegel oder Stempel der Bank versehenen Urkunden sind öffentliche Urkunden.

§ 10

Zusammensetzung des Aufsichtsrats

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus:

1. dem jeweils zuständigen Mitglied der Landesregierungen der Länder Niedersachsen und Sachsen-Anhalt,
2. dem Vorsteher des NSGV,
3. den Geschäftsführern des SBV und des SZV,
4. 7 weiteren Mitgliedern, die von den Trägern für die Dauer von vier Jahren nach folgendem Schlüssel berufen werden:
 - a) 4 Mitglieder vom Land Niedersachsen,
 - b) 3 Mitglieder vom NSGV.
5. Vertretern der Beschäftigten der Bank, die zusammen den dritten Teil der Mitglieder stellen und in den Aufsichtsrat gemäß dem anzuwendenden Personalvertretungsrecht (§ 26) entsandt werden.

(2) Die Aufsichtsratsmitglieder nach Absatz 1 Nr. 4 können jederzeit zurücktreten. Sie können von dem Träger, der sie berufen hat, aus wichtigem Grund vorzeitig abberufen werden. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, ist für den Rest der Amtszeit ein Nachfolger zu berufen.

(3) Im Falle einer Beileihung gemäß § 2 Abs. 3 steht das Recht zur Berufung der Aufsichtsratsmitglieder nach Absatz 1 Nr. 4 demjenigen Träger, dessen Bereich die beliehene juristische Person des Privatrechts oder die Personengesellschaft zuzuordnen ist, und dem Beliehenem entsprechend den jeweiligen Anteilen am Stammkapital der Bank zu.

§ 11

Innere Ordnung des Aufsichtsrats

(1) Vorsitzender des Aufsichtsrats ist das zuständige Mitglied der Landesregierung des Landes Niedersachsen. Erster stellvertretender Vorsitzender ist der Vorsteher des NSGV, zweiter stellvertretender Vorsitzender ist das zuständige Mitglied der Landesregierung des Landes Sachsen-Anhalt. Im Falle seiner Verhinderung wird der Vorsitzende des Aufsichtsrats von einem seiner Stellvertreter vertreten.

(2) Die Mitglieder des Aufsichtsrats kraft Amtes sind befugt, sich bei Verhinderung vertreten zu lassen. Eine Vertretung als Vorsitzender bzw. stellvertretender Vorsitzender ist nicht statthaft.

(3) Der Aufsichtsrat soll mindestens zwei Sitzungen im Kalenderhalbjahr abhalten. Darüber hinaus wird er von seinem Vorsitzenden einberufen, so oft es die Lage des Geschäfts erfordert. Er muss einberufen werden, wenn ein stellvertretender Vorsitzender, mindestens ein Drittel der Mitglieder, der Vorsitzende des Allgemeinen Arbeits- und Kreditausschusses oder der Vorstand die Beratung oder Beschlussfassung über einen bestimmten Gegenstand beantragen.

(4) Die Einladung und die Tagesordnung nebst Sitzungsunterlagen sollen den Mitgliedern des Aufsichtsrats spätestens zwei Wochen vor der Sitzung zugehen.

(5) Über die Sitzung des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter zu unter-

zeichnen ist. Die Niederschrift ist durch Beschlussfassung des Aufsichtsrats zu genehmigen.

(6) Die Mitglieder des Vorstands nehmen auf Einladung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats mit beratender Stimme an den Sitzungen des Aufsichtsrats teil.

(7) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 12

Beschlussfassung des Aufsichtsrats

(1) Der Aufsichtsrat entscheidet durch Beschluss.

(2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit des Aufsichtsrats ist zur Erledigung derselben Tagesordnung binnen zwei Wochen eine neue Sitzung einzuberufen, in der der Aufsichtsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Auf diese Folge ist bei der Einladung zur zweiten Sitzung hinzuweisen.

(3) Der Aufsichtsrat beschließt, soweit im Gesetz oder dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Stimmen können auch schriftlich abgegeben werden. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(4) Der Aufsichtsratsvorsitzende kann einen Beschluss des Aufsichtsrats auch im Wege der schriftlichen oder fernschriftlichen Umfrage herbeiführen. Besteht die technische Voraussetzung zur eindeutigen Identifizierung des Absenders, so kann die Umfrage auch auf elektronischem Wege durchgeführt werden. In diesen Fällen ist notwendig, dass alle Mitglieder der Beschlussvorlage ausdrücklich zustimmen.

(5) In dringenden Fällen ist der Vorsitzende des Aufsichtsrats berechtigt, Entscheidungen zu treffen. Der Aufsichtsrat ist in der nächsten Sitzung darüber zu unterrichten.

§ 13

Aufgaben des Aufsichtsrats

(1) Der Aufsichtsrat hat den Vorstand zu beraten und seine Geschäftsführung zu überwachen.

(2) Er beschließt — außer in den sonst in dieser Satzung genannten Fällen — über

- a) die Bestellung und die Abberufung der Vorstandsmitglieder,
- b) die allgemeinen Richtlinien für die Geschäfte der Bank,
- c) die vom Vorstand vorzulegende Jahresplanung,
- d) die Geschäftsordnung für den Vorstand,
- e) die Bestimmung und die Beauftragung des Abschlussprüfers,
- f) die Feststellung des Einzelabschlusses der Bank und die Billigung des Konzernabschlusses,
- g) das Eingehen von Beteiligungen entsprechend den vom Aufsichtsrat erlassenen Kompetenzordnungen.

(3) Der Aufsichtsrat kann beschließen, dass weitere Geschäfte und Maßnahmen, die für die Bank von besonderer Bedeutung sind, seiner Zustimmung bedürfen.

(4) Die Bestellung des Vorstandsmitglieds mit Dienstsitz in Magdeburg bedarf der Zustimmung der von den Trägern aus Sachsen-Anhalt entsandten Aufsichtsratsmitglieder. Dies gilt auch für die Verlegung des Dienstsitzes nach Magdeburg für ein bereits bestelltes Vorstandsmitglied der Bank.

(5) Die Beschlüsse zu Absatz 2 Buchst. a, b und g bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder des Aufsichtsrats und zusätzlich einer Dreiviertelmehrheit der satzungsmäßigen Vertreter der Träger. Die Beschlussfassung zu Absatz 2 Buchst. g kann mit gleicher Mehrheit auf den Allgemeinen Arbeits- und Kreditausschuss delegiert werden. Die Beschlüsse zu Absatz 2 Buchst. e bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörden (§ 25).

§ 14

Ausschüsse

(1) Der Aufsichtsrat bildet zu seiner Unterstützung folgende Ausschüsse:

- a) einen Präsidialausschuss;
- b) einen Prüfungsausschuss;
- c) einen Allgemeinen Arbeits- und Kreditausschuss.

(2) Der Aufsichtsrat kann weitere Ausschüsse bilden und diesen eine Geschäftsordnung geben.

(3) Mitglieder der Ausschüsse sollen Mitglieder des Aufsichtsrats sein. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Aufsichtsrat endet auch die Mitgliedschaft in den Ausschüssen.

§ 15

Präsidialausschuss

(1) Dem Präsidialausschuss sind die Vorbereitung der Sitzungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats sowie die Erledigung eilbedürftiger Geschäfte und der personellen Angelegenheiten übertragen.

(2) Der Präsidialausschuss besteht aus den Mitgliedern des Aufsichtsrats kraft Amtes gemäß § 10 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3, einem weiteren, vom Land Niedersachsen zu bestimmenden Mitglied des Aufsichtsrats sowie zwei dem Aufsichtsrat angehörenden Beschäftigten der Bank, die auf Vorschlag der Vertreter der Beschäftigten im Aufsichtsrat von diesem gewählt werden.

(3) Vorsitzender ist das zuständige Mitglied der Landesregierung des Landes Sachsen-Anhalt.

(4) Weitere Einzelheiten werden durch die vom Aufsichtsrat zu beschließende Geschäftsordnung des Präsidialausschusses geregelt.

§ 16

Prüfungsausschuss

(1) Der Prüfungsausschuss berichtet dem Aufsichtsrat auf der Grundlage der Berichte der Abschlussprüfer über das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus je einem Vertreter der Träger sowie zwei dem Aufsichtsrat angehörenden Beschäftigten der Bank, die auf Vorschlag der Vertreter der Beschäftigten im Aufsichtsrat von diesem gewählt werden.

(3) Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(4) Weitere Einzelheiten werden durch die vom Aufsichtsrat zu beschließende Geschäftsordnung des Prüfungsausschusses geregelt.

§ 17

Allgemeiner Arbeits- und Kreditausschuss

(1) Der Allgemeine Arbeits- und Kreditausschuss hat die Aufgabe, in regelmäßig stattfindenden Sitzungen Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats bei der Beratung und Überwachung der Geschäftsführung der Bank wahrzunehmen. Insbesondere wirkt er entsprechend den vom Aufsichtsrat erlassenen Kompetenzordnungen bei der Kreditgewährung mit.

(2) Der Allgemeine Arbeits- und Kreditausschuss besteht aus den Mitgliedern des Aufsichtsrats kraft Amtes, zwei vom Land Niedersachsen und einem vom NSGV zu bestimmenden Mitglied des Aufsichtsrats sowie den vier dem Aufsichtsrat angehörenden Beschäftigten der Bank.

(3) Den Vorsitz im Allgemeinen Arbeits- und Kreditausschuss führt der Vorsteher des NSGV. Erster stellvertretender Vorsitzender ist das vom SBV entsandte Aufsichtsratsmitglied, zweiter stellvertretender Vorsitzender ist das vom SZV entsandte Aufsichtsratsmitglied.

(4) Die Mitglieder des Aufsichtsrats kraft Amtes sind befugt, sich bei Verhinderung vertreten zu lassen. Eine Vertretung als Vorsitzender bzw. stellvertretender Vorsitzender ist nicht statthaft.

(5) Weitere Einzelheiten werden durch die vom Aufsichtsrat zu beschließende Geschäftsordnung des Allgemeinen Arbeits- und Kreditausschusses geregelt.

§ 18

Rechte und Pflichten der Organmitglieder

(1) Die Mitglieder der Organe der Bank haben durch ihre Amtsführung die Bank nach besten Kräften zu fördern. Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Vertreter der Träger im Aufsichtsrat und in der Trägerversammlung sind hinsichtlich der Berichte, die sie den von ihnen vertretenen Trägern erstatten, von der Verschwiegenheitspflicht befreit unter der Voraussetzung, dass der jeweilige Empfänger der Berichte seinerseits zur Verschwiegenheit verpflichtet ist. Dies gilt nicht für solche vertraulichen Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, deren Kenntnis für die Zwecke der Berichte nicht von Bedeutung ist.

(2) Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden.

(3) Für die Sorgfaltspflicht der Mitglieder des Aufsichtsrats gilt Absatz 2 sinngemäß. Die Aufsichtsratsmitglieder sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für Vertreter von Aufsichtsratsmitgliedern und für Ausschussmitglieder und deren Vertreter.

(5) Den Mitgliedern des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse sowie deren jeweiligen Vertretern kann eine angemessene Vergütung gewährt werden. Diese setzt die Trägerversammlung fest.

§ 19

Beiräte

(1) Zur sachverständigen Beratung der Bank bei ihren Geschäften und zur Förderung des Kontaktes mit den Kreisen der Wirtschaft und der Verwaltung kann die Bank Beiräte bilden. Über die Bildung und die Auflösung von Beiräten entscheidet die Trägerversammlung. Über die Berufung und Abberufung der Mitglieder der Beiräte entscheidet der Vorstand mit Zustimmung der Trägerversammlung.

(2) Die Trägerversammlung gibt den Beiräten eine Geschäftsordnung.

§ 20

Braunschweigische Landessparkasse

(1) Die Braunschweigische Landessparkasse wird gemäß § 13 des Staatsvertrages über die Norddeutsche Landesbank — Girozentrale — als teilrechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit Sitz in Braunschweig fortgeführt.

(2) Die weiteren Einzelheiten betreffend die Braunschweigische Landessparkasse werden in einem von der Trägerversammlung der Bank zu erlassenden Statut geregelt.

§ 21

Trägerversammlung

(1) Jeder Träger gemäß § 2 Abs. 1 und 3 entsendet bis zu zwei Vertreter in die Trägerversammlung. Im Falle der vollständigen Übertragung der Trägerschaft gemäß § 2 Abs. 3 steht das Entsendungsrecht nur dem Träger gemäß § 2 Abs. 3 zu. Die Vertreter jedes Trägers können ihre Stimme nur einheitlich abgeben. Mitglieder des Vorstands der Bank nehmen an den Sitzungen auf Einladung des Vorsitzenden der Trägerversammlung mit beratender Stimme teil. Die Trägerversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(2) Das Stimmrecht in der Trägerversammlung wird nach Anteilen am Stammkapital der Bank ausgeübt.

(3) Vorsitzender der Trägerversammlung ist der Vorsteher des NSGV. Erster stellvertretender Vorsitzender ist ein vom SZV benanntes Mitglied der Trägerversammlung, zweiter stellvertretender Vorsitzender ist ein vom SBV benanntes Mitglied der Trägerversammlung.

(4) Die Trägerversammlung ist einzuberufen, wenn es einer der Träger gemäß § 2 Abs. 1 und 3, mindestens 7 Mitglieder des Aufsichtsrats oder der Vorstand unter Angabe des Zwecks beantragen. Die Trägerversammlung ist unter Angabe der Verhandlungsgegenstände mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Trägerversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Träger mit jeweils mindestens einem Mitglied vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit der Trägerversammlung ist zur Erledigung derselben Tagesordnung binnen zwei Wochen eine neue Sitzung einzuberufen, in der die Trägerversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Auf diese Folge ist bei der Einladung zur zweiten Sitzung hinzuweisen.

(5) Sie entscheidet mit Dreiviertelmehrheit des stimmberechtigten Stammkapitals und der Zustimmung von mindestens vier der fünf Träger über:

- die Änderung der Satzung,
- die Festsetzung und Änderung des Stammkapitals sowie die Änderung des Beteiligungsverhältnisses der Träger an der Bank,
- die allgemeinen Grundsätze der Geschäftspolitik,
- die Aufnahme anderer juristischer Personen des öffentlichen Rechts in die Bank und die Beteiligung an solchen Einrich-

tungen sowie die Zusammenlegung der Bank mit anderen öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten durch Fusionsvertrag,

- e) die Umwandlung der Bank in eine Aktiengesellschaft oder eine andere Rechtsform sowie die Feststellung der Satzung der Aktiengesellschaft,
- f) die Geschäftsordnung für die Trägerversammlung
- g) das Statut für die Braunschweigische Landessparkasse; mit Dreiviertelmehrheit des stimmberechtigten Stammkapitals und der Zustimmung von mindestens drei der fünf Träger über:
- h) die Aufnahme sowie die Festsetzung der Höhe und der Bedingungen sonstigen haftenden Eigenkapitals,
- i) den Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Gewinnabführungs- und Beherrschungsverträgen; mit einfacher Mehrheit des stimmberechtigten Stammkapitals über:
- j) die Verwendung des Bilanzgewinns,
- k) die Zustimmung zur Bestellung des Vorstandsvorsitzenden,
- l) die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats,
- m) die Errichtung, Übertragung und Aufgabe von Niederlassungen,
- n) die Aufnahme des Bausparkassengeschäfts in Sachsen-Anhalt und Mecklenburg-Vorpommern,
- o) den Beschluss zu der Regelung über die Kosten und Risiken bei der Errichtung von teilrechtsfähigen Anstalten,
- p) die Bestellung von Ausschussmitgliedern, die nicht dem Aufsichtsrat angehören,
- q) die Festsetzung der Vergütung für die Mitglieder des Aufsichtsrats, der Ausschüsse und der Beiräte,
- r) alle sonstigen Angelegenheiten, die ihr in dieser Satzung zugewiesen sind, soweit dort keine abweichende Mehrheit vorgesehen ist.

Der Beschluss über die Aufnahme des Bausparkassengeschäfts in Sachsen-Anhalt bedarf der Zustimmung des SBV, der Beschluss über die Aufnahme des Bausparkassengeschäfts in Mecklenburg-Vorpommern bedarf der Zustimmung des SZV.

(6) Der Vorsitzende der Trägerversammlung kann einen Beschluss der Trägerversammlung auch im Wege der schriftlichen oder fernschriftlichen Umfrage herbeiführen. Besteht die technische Voraussetzung zur eindeutigen Identifizierung des Absenders, kann die Umfrage auch auf elektronischem Wege durchgeführt werden. In diesen Fällen ist notwendig, dass alle Mitglieder der Beschlussvorlage ausdrücklich zustimmen.

III. Sonstige Vorschriften

§ 22

Geschäftsjahr, Jahresabschluss, Entlastung

- (1) Geschäftsjahr der Bank ist das Kalenderjahr.

(2) Der Aufsichtsrat stellt den Jahresabschluss fest. Er schlägt eine Entscheidung über die Entlastung des Vorstands vor. Danach entscheidet die Trägerversammlung über die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats.

§ 23

Zuschuss zum Betriebsaufwand
von NSGV, SBV und SZV

Nach Abschluss des Geschäftsjahres wird den zuständigen Verbänden als Ersatz für ihre Betriebsaufwendungen im Interesse der Bank ein angemessener Ausgleich gewährt.

§ 24

Gewinnverwendung

- (1) Über die Verwendung des Bilanzgewinns für
 - a) die erforderliche Zuführung zu den Rücklagen,

- b) die Ausschüttung des verbleibenden Betrags an die Träger gemäß § 2 Abs. 1 und 3 im Verhältnis ihrer eingezahlten Anteile am Stammkapital

beschließt die Trägerversammlung auf Vorschlag des Aufsichtsrats. Will die Trägerversammlung dem Vorschlag nicht entsprechen, so gibt sie ihn mit einer Begründung ihrer ablehnenden Einstellung dem Aufsichtsrat zur nochmaligen Beratung zurück. Über den dann vom Aufsichtsrat unterbreiteten Vorschlag entscheidet die Trägerversammlung endgültig.

(2) Durch einstimmigen Beschluss der Trägerversammlung können den Rücklagen zugeführte Beträge wieder entnommen und

- a) an die Träger gemäß § 2 Abs. 1 und 3 ausgeschüttet oder
- b) dem Stammkapital zugeführt werden.

Die Ausschüttung bzw. die Zuführung zum Stammkapital steht den Trägern gemäß § 2 Abs. 1 und 3 im Verhältnis ihrer Anteile am Stammkapital zu, es sei denn, der Beschluss der Trägerversammlung sieht Abweichendes vor. Der Beschluss der Trägerversammlung bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats.

§ 25

Verlustdeckung

Reichen die Rücklagen zur Deckung eines Verlustes nicht aus, so hat die Trägerversammlung darüber zu beschließen, welche Maßnahmen zu ergreifen sind.

§ 26

Staatsaufsicht

(1) Die Bank untersteht der Rechtsaufsicht des Landes Niedersachsen. Die Aufsicht wird durch das Niedersächsische Finanzministerium im Benehmen mit dem Finanzministerium des Landes Sachsen-Anhalt ausgeübt.

(2) Die Aufsicht hat sicherzustellen, dass die Bank ihre Aufgaben rechtmäßig erfüllt. Dabei hat sie die Befugnisse entsprechend § 44 des Gesetzes über das Kreditwesen in der Fassung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2776), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Juli 2007 (BGBl. I S. 1330).

(3) Im Falle einer Beleihung gemäß § 2 Abs. 3 führt die in Absatz 1 genannte Aufsichtsbehörde zugleich die Aufsicht über den beleihenden Träger.

§ 27

Personalvertretungs- und Datenschutzrecht

(1) Auf die Bank finden die im Land Niedersachsen jeweils geltenden personalvertretungsrechtlichen Bestimmungen Anwendung.

(2) Auf die Bank finden die für öffentlich-rechtliche Kreditinstitute in Niedersachsen jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen Anwendung. Die Einhaltung dieser Bestimmungen wird von der in Niedersachsen zuständigen Aufsichtsbehörde im Benehmen mit der jeweils in Sachsen-Anhalt zuständigen Kontrollinstanz überwacht.

IV. Schlussbestimmungen

§ 28

Auflösung der Bank

Im Falle der Auflösung der Bank ist die Liquidation einzuleiten. Das nach Beendigung der Liquidation verbleibende Vermögen fällt den Trägern gemäß § 2 Abs. 1 und 3 nach dem Verhältnis ihrer Anteile am Stammkapital zu.

§ 29

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2008 in Kraft. Zum selben Zeitpunkt tritt die Satzung vom 14. Dezember 2006 (Nds. MBL 2007 S. 100; MBL Sachsen-Anhalt 2007 S. 250) außer Kraft.

D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Betreuung und Versorgung schwerst kranker Kinder

Erl. d. MS v. 29. 1. 2008 — 104-43 595/8.2.3 —

— VORIS 21147 —

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV/VV-Gk zu § 44 LHO Zuwendungen für die Sicherstellung einer flächendeckenden Versorgung und Betreuung von schwerst kranken Kindern in Niedersachsen.

1.2 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.3 Die Förderung setzt voraus, dass mit der Maßnahme eine nachhaltige Verbesserung der Versorgung und Betreuung schwerst kranker Kinder zu erwarten ist. Die geförderte Maßnahme soll zudem auf die dauerhafte und flächendeckende Umsetzung in Niedersachsen abzielen.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert werden Personal- und Sachausgaben für Maßnahmen zur Verbesserung der Versorgung und Betreuung schwerst kranker Kinder. Schwerst kranke Kinder i. S. der Landtagsentschließung vom 13. Juni 2001 (LT-Drs. 14/2567) sind Kinder, deren Leben aufgrund einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung bedroht ist und die eine eingeschränkte Lebenserwartung haben. Zu den schwerst kranken Kindern zählen auch i. S. des SGB XI pflegebedürftige und sterbende Kinder.

2.2 Gefördert werden insbesondere

- Einrichtungen und Modellprojekte (einschließlich wissenschaftlicher Begleitung) zur Verbesserung der Versorgung schwerst kranker Kinder,
- die Vernetzung von Angeboten (Ermöglichung oder Verstärkung der Zusammenarbeit unter den Beteiligten, Koordination von Hilfen),
- eine qualifizierte Fortbildung von ambulanten Krankenpflegediensten in Fragen der Versorgung schwerst kranker Kinder.

2.3 Gefördert werden auch bauliche Maßnahmen zum Aufenthalt von Begleitpersonen bei stationärem Aufenthalt der schwerst kranken Kinder.

2.4 Zu den Maßnahmen i. S. von Nummer 2.1 zählen auch solche zur Förderung oder zur Erhaltung der Fähigkeit der Familienangehörigen zur häuslichen Versorgung, Betreuung und Pflege der schwerst kranken Kinder. Angehörige in diesem Sinne sind auch nicht verwandte Privatpersonen, bei denen das schwerst kranke Kind lebt.

3. Zuwendungsempfängerinnen, Zuwendungsempfänger

Natürliche und juristische Personen, die ihre Leistungen in Niedersachsen erbringen.

4. Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Die Zuwendung erfolgt nur für Maßnahmen

- von innovativem Inhalt zur Weiterentwicklung der Versorgungsstrukturen oder
- zur Sicherstellung einer flächendeckenden Versorgung oder
- zum Ausgleich regionaler Versorgungsunterschiede (quantitativ und qualitativ) oder
- zur fachlichen Qualifizierung von Pflege- und Betreuungskräften (Fach- und Laienkräfte) oder
- des Care-Managements (Kooperation von Anbietern, Kostenträgern und Selbsthilfe) oder des Case-Managements (Koordination der geeigneten Hilfen im Einzelfall), die einen nachhaltigen Bestand anstreben und erwarten lassen oder

— der interdisziplinären Zusammenarbeit in institutionalisierter Form.

4.2 Die zu fördernden Maßnahmen müssen jeweils mit fachlich geeigneten Kräften durchgeführt werden.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss zur Projektförderung in Form einer Anteilfinanzierung gewährt.

5.2 Personalausgaben werden wie folgt gefördert:

- bei wissenschaftlichen Begleitungen mit bis zu 100 v. H.,
- bei allen anderen Maßnahmen mit Ausnahme solcher in kommunaler Trägerschaft mit bis zu 80 v. H.

der nach Abzug abrechenbarer Leistungen, auf die nach gesetzlichen Vorschriften ein Anspruch besteht, verbleibenden notwendigen Personalausgaben.

Bei kommunalen Trägern beträgt der Anteil des Landes nicht mehr als der Anteil der kommunalen Körperschaft.

5.3 Sachausgaben werden wie folgt gefördert:

- Honorare mit bis zu 100 v. H.
- Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich tätige Personen mit bis zu 80 v. H.
- alle anderen Maßnahmen mit Ausnahme bei kommunalen Maßnahmeträgern mit bis zu 10 v. H. der Zuwendung
- Ausgaben für bauliche Maßnahmen mit bis zu 80 v. H.

Bei kommunalen Trägern beträgt der Anteil des Landes nicht mehr als der Anteil der kommunalen Körperschaft.

6. Anweisungen zum Verfahren

6.1 Bewilligungsbehörde ist das LS. Anträge auf Förderung sind schriftlich dort zu stellen. Vordrucke werden vom LS zur Verfügung gestellt.

6.2 Für die Bewilligung, Abrechnung und Auszahlung der Zuwendung sowie den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV (ggf. VV-Gk) zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Zuwendungsrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

6.3 Ein einfacher Verwendungsnachweis wird zugelassen.

7. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2008 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2010 außer Kraft.

An das

Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie

— Nds. MBl. Nr. 6/2008 S. 321

G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für das Management von Innovationsnetzwerken

Erl. d. MW v. 8. 1. 2008 — 30 328-7014 —

— VORIS 77300 —

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land Niedersachsen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV/VV-Gk zu § 44 LHO aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) Zuwendungen zum Management von Innovationsnetzwerken.

Ziel ist die Zusammenarbeit von insbesondere kleinen und mittleren Unternehmen (im Folgenden: KMU), Forschungseinrichtungen und weiteren wirtschaftsnahen Einrichtungen zu einem themenbezogenen Wissens- und Technologietransfer in Form eines Innovationsnetzwerks. Eine intensivere Zusammenarbeit der Wirtschaft untereinander und mit der Wissenschaft soll die vorhandenen Potenziale stärken und die Wettbewerbsfähigkeit der Regionen erhöhen. Als KMU gelten

Unternehmen nach der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. 5. 2003 betreffend die Definition der Kleinunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. EU Nr. L 124 S. 36).

1.2 Die Gewährung der Zuwendung erfolgt entsprechend den Regelungen der Verordnungen (EG)

- Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. 7. 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 (ABl. EU Nr. L 210 S. 25, Nr. L 239 S. 248; 2007 Nr. L 145 S. 38; 2007 Nr. L 164 S. 36), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1989/2006 des Rates vom 21. 12. 2006 (ABl. EU Nr. L 411 S. 6),
- Nr. 1828/2006 der Kommission vom 8. 12. 2006 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 (ABl. EU Nr. L 371 S. 1; 2007 Nr. L 45 S. 3),
- Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. 7. 2006 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1783/1999 (ABl. EU Nr. L 210 S. 1).

1.3 Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die in dieser Richtlinie enthaltenen Regelungen für das Zielgebiet „Konvergenz“, bestehend aus den Landkreisen Celle, Cuxhaven, Harburg, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Osterholz, Rotenburg (Wümme), Soltau-Fallingb., Stade, Uelzen und Verden sowie für das übrige Landesgebiet (Zielgebiet „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung – RWB –“).

1.4 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel auf der Basis dieser Förderrichtlinie.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Ein Innovationsnetzwerk ist ein regionaler oder überregionaler Zusammenschluss von mindestens drei Partnern aus Niedersachsen, davon mindestens 50 v. H. KMU.

2.2 Gefördert werden Aktivitäten des Netzwerkmanagements, z. B.

- Informationsveranstaltungen,
- Vermittlung von Kooperationspartnern,
- Öffentlichkeitsarbeit,
- Aufbau eines Informationsnetzwerks zwischen Unternehmen,
- Anstoßen von gemeinsamen Projekten zwischen Partnern,
- Einbindung externen Wissens in den Innovationsprozess der Unternehmen.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsberechtigt ist der Träger des Innovationsnetzwerks. Er kann eine juristische Person, eine Forschungseinrichtung oder eine kommunale Gebietskörperschaft aus Niedersachsen sein.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Die Förderung ist unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- 4.1.1 Das Netzwerk muss sich mit einem innovativen Thema befassen.
- 4.1.2 Der diskriminierungsfreie Zugang weiterer Partner muss gewährleistet sein.
- 4.1.3 Es muss ein Konzept mit den Zielen des Innovationsnetzwerks und den Maßnahmen zu ihrer Umsetzung vorgelegt werden.
- 4.1.4 Bei thematischen Berührungspunkten muss eine Zusammenarbeit mit Landesinitiativen und anderen regionalen Netzwerken stattfinden.
- 4.1.5 Der Träger ist Partner im Netzwerk und ist für seine Funktion als Träger von den anderen Netzwerkpartnern autorisiert.

4.2 Bei der Bewertung der Anträge werden die in der **Anlage** aufgeführten Qualitätskriterien zugrunde gelegt.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Die Zuwendung kann für die Dauer von maximal drei Jahren bis zu 70 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben, maximal 500 000 EUR, betragen.

5.3 Eine Finanzierung aus dem EFRE kann bei Sitz des Zuwendungsempfängers im Zielgebiet „Konvergenz“ bis zu 75 v. H. der Zuwendung, im Zielgebiet „RWB“ bis zu 50 v. H. der Zuwendung betragen. Die Kofinanzierung der Zuwendung muss überwiegend aus kommunalen Mitteln erfolgen.

5.4 Der Träger muss angemessene finanzielle Beiträge der Partner, insbesondere der eingebundenen Unternehmen, erhalten, um die Nachhaltigkeit des Innovationsnetzwerks sicherzustellen.

5.5 Zuwendungsfähig sind nur die beim Träger anfallenden Ausgaben zum Aufbau überbetrieblicher Strukturen und zur Durchführung des Netzwerk-Managements (Personal- und Sachausgaben). Investitionen und betriebliche Aufwendungen von beteiligten Unternehmen sind nicht förderfähig.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Der Zuwendungsempfänger ist zu verpflichten, jederzeit Überprüfungen der Europäischen Kommission, des Europäischen Rechnungshofs und des Landes Niedersachsen oder von diesen beauftragte Stellen zuzulassen sowie bei der Erfassung der Daten in der von der Kommission geforderten Differenzierung und bei der Bewertung der Förderung nach dieser Richtlinie mitzuwirken. Die hierfür erforderliche Software wird internetgestützt vom MW oder einem von diesem beauftragten Dritten zur Verfügung gestellt und ist zu verwenden.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-GK zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen erlassen worden sind. VV/VV-GK Nr. 8.7 zu § 44 LHO findet keine Anwendung.

7.2 Zuständige Bewilligungsstelle ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank), Günther-Wagner-Allee 12–14, 30177 Hannover.

7.3 Anträge sind auf dem vorgeschriebenen Antragsvordruck an die NBank zu richten. Vordrucke für die Antragstellung, den Mittelabruf und den Verwendungsnachweis werden von der Bewilligungsstelle zur Verfügung gestellt. Bei der Antragstellung sind die Qualitätskriterien nachzuweisen.

7.4 Für die Auszahlung der Zuwendung gilt das Erstattungsverfahren. Der Mittelabruf erfolgt nach Bedarf unter Vorlage der Originalbelege. Zwischen den einzelnen Mittelabrufen soll ein Zeitraum von mindestens zwei Monaten liegen. Die Auszahlung des Restbetrages in Höhe von 10 v. H. der Zuwendung erfolgt nach Vorlage und Prüfung des Endverwendungsnachweises.

7.5 Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Projekts der Bewilligungsstelle nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Ist der Zuwendungszweck nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres erfüllt, ist binnen zwei Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres über die in diesem Jahr erhaltenen Beträge ein Zwischennachweis zu führen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Bewilligungsstelle einer Verlängerung der Frist zustimmen.

8. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2008 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2015 außer Kraft.

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

Anlage**Qualitätskriterien**

Qualitätssicherungssystem für die neue Strukturfondsförderperiode 2007—2013	
Merkmale des QS-Systems	Management von Innovationsnetzwerken
Transparenz	Qualitätskriterien sind Bestandteil der Richtlinie
Qualitätskriterien (öffentlich)	1. Die Förderung trägt zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit und Wertschöpfung in Niedersachsen bei. 2. Keine thematische Doppelung mit Landesinitiativen, Ergänzungen sind möglich. Die Zusammenarbeit mit Landesinitiativen und anderen Netzwerken ist ggf. geregelt. 3. Das Netzwerk trägt dem themenbezogenen Wissens- und Technologietransfer. 4. Das Netzwerk ist auf Wachstum ausgerichtet. 5. Die Netzwerkmitglieder beteiligen sich finanziell am Netzwerk. 6. Der Ressourceneinsatz ist angemessen. 7. Umwelt und Nachhaltigkeit werden berücksichtigt. 8. Chancengleichheit ist gewährleistet.
Besonderheiten	
Antragsstichtage	Keine
Bearbeitung	sofort nach Antragseingang
Ablehnungen	— qualifizierte Begründung mit — Angebot der Nachbereitung

H. Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Flurbereinigung Hebelmeer, Landkreis Emsland)

Bek. d. ML v. 19. 12. 2007 — 306.3-611 Hebelmeer —

Die GLL Meppen hat den Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan nach § 41 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i. d. F. vom 16. 3. 1976 (BGBl. I S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. 8. 2005 (BGBl. I S. 2354), für das Flurbereinigungsverfahren Hebelmeer, Landkreis Emsland, vorgelegt. Auf der Grundlage des Wege- und Gewässerplans mit landschaftspflegerischem Begleitplan erfolgt der Ausbau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen.

Auf der Grundlage der vorgelegten Unterlagen des Wege- und Gewässerplans mit landschaftspflegerischem Begleitplan ist gemäß § 3 a Satz 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert Artikel 2 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), nach einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c Abs. 1 UVPG festzustellen, ob für die Änderung des Vorhabens — Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen i. S. des FlurbG — eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Diese allgemeine Vorprüfung hat für das Flurbereinigungsverfahren Hebelmeer ergeben, dass von diesen Änderungen des Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG wird hiermit festgestellt, dass für diese Änderungen des Vorhabens keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

— Nds. MBL Nr. 6/2008 S. 323

Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Vereinfachte Flurbereinigung Aller-Weser-Dreieck, Landkreis Verden)

**Bek. d. ML v. 28. 1. 2008
— 306.2-611-Aller-Weser-Dreieck —**

Die GLL Verden hat dem ML die Neugestaltungsgrundsätze nach § 38 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i. d. F. vom 16. 3. 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 20. 12. 2007 (BGBl. I S. 3150), für das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Aller-Weser-Dreieck, Landkreis Verden, vorgelegt. Aus diesen Neugestaltungsgrundsätzen ist der Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan nach § 41 FlurbG zu entwickeln, auf dessen Grundlage der Ausbau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen erfolgt.

Auf der Grundlage dieser Neugestaltungsgrundsätze ist gemäß § 3 a Satz 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. 12. 2006 (BGBl. I S. 3316), nach einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c Abs. 1 UVPG festzustellen, ob für das Vorhaben — Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen i. S. des FlurbG — eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Diese allgemeine Vorprüfung hat für das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Aller-Weser-Dreieck ergeben, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG wird hiermit festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

— Nds. MBL Nr. 6/2008 S. 323

Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

Widmung und Aufstufung der Entlastungsstraße „Rascher Ort“ zur Landesstraße 423 im Bereich der Stadt Bad Münde

Vfg. d. NLStBV v. 25. 1. 2008 — L-34-3442/31030-L423 —

I.

1. Die in der Stadt Bad Münde Ortsteil Hasperde im Landkreis Hameln-Pyrmont neu gebaute Entlastungsstraße „Rascher Ort“ wird mit Wirkung vom 1. 1. 2008 gemäß § 6 NStrG zur Landesstraße gewidmet und Bestandteil der Landesstraße 423 (L 423).

Die Entlastungsstraße beginnt am Anschluss an die Bundesstraße 217 in km 34,200 mit km 25,255 neu und endet mit dem Anschluss an die L 423 in km 25,750 alt = neu.

Träger der Straßenbaulast ist das Land Niedersachsen.

2. Die in der Stadt Bad Münde Ortsteil Hasperde im Landkreis Hameln-Pyrmont neu gebaute Entlastungsstraße „Rascher Ort“ wird mit Wirkung vom 1. 1. 2008 zur Landesstraße aufgestuft und Bestandteil der L 423 (§ 7 NStrG).

Träger der Straßenbaulast ist das Land Niedersachsen.

II.

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Eintrachtweg 19, 30173 Hannover, erhoben werden.

Die Klage ist gegen die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, zu richten.

Sie muss die Klägerin oder den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung der Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben sowie der angefochtene Bescheid beigelegt werden.

— Nds. MBl. Nr. 6/2008 S. 323

Staatliches Fischereiamt Bremerhaven

Ausweisung von Muschelkulturbezirken (Muschelfischereibetrieb Wolfgang Christoffers, Norden-Norddeich)

AV d. Staatlichen Fischereiamtes Bremerhaven v. 19. 12. 2007 — 65438-1 a —

Auf Antrag des Muschelfischereibetriebes Wolfgang Christoffers, Tjalkstraße 7, 26506 Norden-Norddeich, wurde die Unterschutzstellung der Muschelkulturfläche „Mittelsand West“ (K EMS 22), die mit Veröffentlichung im ABl. für den Regierungsbezirk Weser-Ems 2003 S. 31 durch AV zum Muschelkulturbezirk erklärt wurde, bis zum 31. 12. 2017 verlängert. Der sonstige Inhalt der Genehmigung vom 16. 12. 2002 bleibt im Übrigen bestehen.

Widerrufsvorbehalt:

Die Genehmigung kann widerrufen werden, wenn innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung im Nds. MBl. Rechtsmittel eingelegt und als begründet angesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

— Nds. MBl. Nr. 6/2008 S. 324

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

Öffentliche Bekanntmachung eines Genehmigungsverfahrens (Hampe Sonderabfall GmbH, Göttingen)

Bek. d. GAA Braunschweig v. 16. 1. 2008 — G/08/001 —

Die Firma Hampe Sonderabfall GmbH, Hans-Böckler-Straße 2 d, 37079 Göttingen, hat mit Antrag vom 30. 11. 2007 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), für die Verlagerung des bestehenden Sonderabfallzwischenlagers vom jetzigen Standort Hans-Böckler-Straße 2 d, 37079 Göttingen-Grone, an den neuen Standort Robert-Bosch-Breite 20, ebenfalls in Göttingen-Grone, Gemarkung Grone, Flur 11, Flurstücke 1/14, 1/31, beantragt.

Die Verlagerung erfolgt aus innerbetrieblichen und logistischen Gründen. Durch die Verlegung des Betriebes ändert sich das bisherige Betriebsverfahren nicht. Die von den Kunden bezogenen Abfallstoffe werden mittels LKW in entsprechenden Behältern zum Sonderabfallzwischenlager transportiert. Im Zwischenlager, mit einer Kapazität von 400 t, werden die Abfallstoffe entsprechend der Abfallart in Behältern bis zum Weitertransport und zur Entsorgung gelagert. Die Lagerung erfolgt überwiegend in der bestehenden Halle. Im Außenbereich werden ausschließlich Verpackungsmaterialien ohne schädliche Anhaftungen, Glas und Kunststoffe gelagert.

Die Anlage soll am neuen Standort im Juni 2008 in Betrieb genommen werden.

Der Antrag einschließlich der dazu eingereichten Unterlagen (Zeichnungen, Erläuterungen usw.) kann

vom 13. 2. bis 12. 3. 2008

in den folgenden Stellen zu den dort angegebenen Zeiten eingesehen werden:

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig
Dienststelle Bohlweg 38
Zimmer 236
38100 Braunschweig

Einsichtsmöglichkeit:

montags bis donnerstags	von 8.00 bis 16.00 Uhr
freitags und an Tagen vor Feiertagen	von 8.00 bis 12.00 Uhr;

Stadt Göttingen, Neues Rathaus
Fachdienst Umwelt, Hauptgebäude
Zimmer 1203
Hiroshimaplatz 1—4
37083 Göttingen

Einsichtsmöglichkeit:

montags bis mittwochs	von 7.30 bis 12.00 Uhr und 12.30 bis 16.30 Uhr
donnerstags	von 7.30 bis 12.00 Uhr und 12.30 bis 17.00 Uhr
freitags	von 7.30 bis 13.00 Uhr.

Einwendungen gegen das Vorhaben können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (**bis zum 26. 3. 2008**) schriftlich bei den genannten Auslegungsstellen erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV vom 29. 5. 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), sind die Einwendungen dem Antragsteller und, soweit sie deren Aufgabenbereich betreffen, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen des Einwenders dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass gleichförmige Einwendungen unberücksichtigt bleiben können, wenn die Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder nicht lesbar angegeben haben.

Der Erörterungstermin wird bestimmt auf:

**Dienstag, den 15. 4. 2008, 10.00 Uhr,
Stadt Göttingen, Neues Rathaus,
Raum 118, Hiroshimaplatz 1—4,
37083 Göttingen.**

Die Durchführung des Erörterungstermins liegt im Ermessen der Genehmigungsbehörde.

Bei Bedarf wird die Erörterung jeweils am darauf folgenden Werktag (ohne Samstag) zur gleichen Zeit an gleicher Stelle fortgesetzt.

Formgerecht erhobene Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Gemäß § 10 Abs. 4 Ziffer 4 BImSchG kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

— Nds. MBL Nr. 6/2008 S. 324

Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Salzgitter Flachstahl GmbH)

Bek. d. GAA Braunschweig v. 21. 1. 2008
— G/06/034 —

Die Firma Salzgitter Flachstahl GmbH, Eisenhüttenstraße 99, 38239 Salzgitter, hat mit Schreiben vom 30. 6. 2006 die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), für die Kapazitätssteigerung des Stahlwerks von bisher 5 388 000 t/a Fertigbrammen auf künftig 6 000 000 t/a beantragt. Standort des Stahlwerks ist das Werkgelände der Salzgitter Flachstahl GmbH, Eisenhüttenstraße 99, 38239 Salzgitter.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 3.2 Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 26. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. a. Verfahren nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBL Nr. 6/2008 S. 325

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven

Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Behrens GbR, Wohnste)

Bek. d. GAA Cuxhaven v. 15. 1. 2008
— 07-039-01-8.1-Rü —

Aufgrund des Antrags der Hans-Peter & Christian Behrens GbR, Heckenweg 3, 27419 Wohnste, wird zurzeit vom GAA Cuxhaven ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren gemäß § 4 i. V. m. § 19 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), durchgeführt, das die Errichtung und den Betrieb einer Verbrennungsmotorenanlage mit einer Feuerleistung von 1,433 MW unter Verwendung von Biogas als Brennstoff zum Gegenstand hat. Im Antragsumfang ebenfalls enthalten sind die Biogaserzeugung sowie die Lagerung von Gärsubstrat.

Bei dem genannten Vorhaben handelt es sich um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage gemäß Nummer 1.4 Spalte 2 Buchst. b Doppelbuchst. aa des Anhangs der 4. BImSchV i. d. F. vom 14. 3. 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470). Standort der Anlage ist das Grundstück in 27419 Wohnste, Gemarkung Wohnste, Flurstück 51/1, Flur 3.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens war gemäß § 3 c i. V. m. Anlage 1 Nr. 1.3.2 Spalte 2 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen. Diese wurde inzwischen abgeschlossen. Als Ergebnis wird

festgestellt, dass es einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG nicht bedarf.

Gemäß § 3 a UVPG ist die Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBL Nr. 6/2008 S. 325

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

Ergebnis des Screening-Verfahrens gemäß § 3 a UVPG (Biogasanlage Dreyer, Kirchdorf)

Bek. d. GAA Hannover v. 14. 1. 2008
— 117/H000024996/1.4 b)aa/2 —

Herr Andy Dreyer, Scharringhausen 21, 27245 Kirchdorf, hat beim GAA Hannover die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 i. V. m. § 19 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), für die Errichtung und den Betrieb einer Biogasanlage beantragt. Standort der gesamten Anlage ist das Grundstück Hinter dem Wietens Holz, 27245 Kirchdorf, Gemarkung Bahrenbostel, Flur 3, Flurstücke 7 und 8 teilweise.

Im Rahmen dieses Verfahrens ist gemäß § 3 c Abs. 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), i. V. m. Anlage 1 durch eine standortbezogene Vorprüfung zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG vorgenommene Prüfung ergab, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt zu werden braucht.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbständig anfechtbar (§ 3 a UVPG).

— Nds. MBL Nr. 6/2008 S. 325

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Thomas Wiechern, Stelle)

Bek. d. GAA Lüneburg v. 16. 1. 2008
— 4.1 LG000010912-014 —

Herr Thomas Wiechern, Uhlenhorst 117, 21435 Stelle, hat beim GAA Lüneburg gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten mit einer Gesamtlagerfläche von 1 000 Quadratmeter bis weniger als 15 000 Quadratmeter oder einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen bis weniger als 1 500 Tonnen Eisen- oder Nichteisenschrotten beantragt.

Die Anlage fällt unter Nummer 8.9 Buchst. b Spalte 2 des Anhangs der 4. BImSchV i. d. F. vom 14. 3. 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470).

Der Betriebsstandort befindet sich in 21435 Stelle, Duven Dahl 89 a, Gemarkung Ashausen, Flur 2, Flurstücke 39/38 und 39/40.

Für die beantragte Anlage ist gemäß Nummer 8.7.2 der Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797),

zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3 c UVPG i. V. m. Anlage 2 Nr. 2 UVPG bzw. Anlage 2 Nr. 2 Buchst. c NUVPG hat ergeben, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das festgestellte Prüfergebnis ist nicht selbständig anfechtbar (§ 3 a UVPG).

— Nds. MBl. Nr. 6/2008 S. 325

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Böseler Goldschmaus GmbH & Co. KG, Garrel)**

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 30. 1. 2008
— 3101-40211/1-7.2-3 —**

Die Firma Böseler Goldschmaus GmbH & Co. KG, Industriestraße 10, 49681 Garrel, hat mit Datum vom 28. 9. 2007 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), für die wesentliche Änderung der Anlage zum Schlachten von Schweinen beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 7.13.1 Spalte 2 Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG durchgeführte Prüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt werden braucht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBl. Nr. 6/2008 S. 326

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(VION Property Emstek GmbH)**

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 30. 1. 2008
— 3101-40211/1-7.2-2 —**

Die Firma VION Property Emstek GmbH, Wilhelm-Bunsen-Straße 15, 49685 Emstek, hat mit Datum vom 22. 8. 2006 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), für die wesentliche Änderung der Anlage zum Schlachten von Schweinen beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 7.13.1 Spalte 2 Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG durchgeführte Prüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt werden braucht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBl. Nr. 6/2008 S. 326

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Schokoladenherstellung Windel Sonderbetriebsvermögen,
Osnabrück)**

**Bek. d. GAA Osnabrück v. 17. 1. 2008
— 07-032-01/Ah —**

Die Firma Fred Windel Sonderbetriebsvermögen, Carl-Dütting-Straße 1, 49090 Osnabrück, hat mit Antrag vom 7. 11. 2007 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4, 6 und 19 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur thermischen Veredelung von Schokoladenmasse mit einer Produktionsleistung von 25 t/d, beantragt. Standort der Anlage ist das Grundstück in Osnabrück, Gemarkung Osnabrück, Flur 10, Flurstücke 7/93, 7/98 und 7/108.

Das Vorhaben ist eine genehmigungsbedürftige Anlage, die in Nummer 7.28.2 Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), genannt ist. Gemäß § 3 c Abs. 1 UVPG ist eine standortbezogene Vorprüfung für das Vorhaben erforderlich. Nach der Vorprüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen wird hiermit für das Vorhaben „Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Süßwaren“ gemäß § 3 a UVPG festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 6/2008 S. 326

Rechtsprechung

Staatsgerichtshof

**Beschluss vom 7. 1. 2008
— StGH 3/07 —**

In dem Verfahren
über den Erlass einer einstweiligen Anordnung auf Antrag der ...

gegen

die Niedersächsische Landesregierung

hat der Niedersächsische Staatsgerichtshof am 7. 1. 2008 beschlossen:

Der Antrag wird abgelehnt.

Gründe

Der Antrag auf einstweilige Anordnung vom 19. 12. 2007 ist darauf gerichtet, die Landesregierung zu verpflichten, die Veröffentlichung, Verbreitung und Verteilung der Publikation „Niedersächsische Landesregierung — Leistungsbilanz 2003 bis 2008“ vor der am 27. 1. 2008 stattfindenden Wahl zum 16. Niedersächsischen Landtag zu unterlassen. Die Niedersächsische Landesregierung hat die streitbefangenen Dokumente spätestens am 21. 12. 2007 aus ihrem Internetauftritt entfernt. Hierbei ist unerheblich, ob die Entfernung aus dem Internet planmäßig erfolgte oder nicht. Für eine einstweilige Anordnung ist hiernach kein Raum mehr, denn die begehrte Unterlassung ist bereits durch Herausnahme der Publikation aus dem Internet erfolgt.

— Nds. MBl. Nr. 6/2008 S. 326

Stellenausschreibungen

Im Pfarrhof Bergkirchen der **Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe** ist zum 1. 6. 2008 die Stelle

einer oder eines Verwaltungsangestellten oder einer Hotelkauffrau oder eines Hotelkaufmanns

im Umfang von 19,25 Wochenstunden zu besetzen.

Der Pfarrhof Bergkirchen ist die Aus- und Fortbildungsstätte der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe. Hier finden auch überregionale Tagungen und Fortbildungen statt.

Der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter sollen Aufgaben im Verwaltungsbereich des Pfarrhofs übertragen werden, dazu gehören neben den Verwaltungsaufgaben (Bearbeitung von Zahlungsvorgängen, Sekretariat, Einkauf usw.) z. B. auch das Führen der Zimmerbelegungspläne sowie der Empfang und die Verabschiedung der Gäste.

Die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter sollte eine Ausbildung zur oder zum Verwaltungsfachangestellten oder zur Hotelkauffrau oder zum Hotelkaufmann erfolgreich abgeschlossen haben. Wir erwarten auch Kenntnisse mit den Office-Programmen und Bereitschaft zur Arbeit an Wochenenden und Feiertagen.

Gesucht wird eine motivierte einsatz- und entscheidungsfreudige, teamfähige Persönlichkeit, die in der Lage ist, zielorientiert zu arbeiten. Die Mitgliedschaft in einer Kirche der EKD wird vorausgesetzt.

Die Stelle ist nach EntgeltGr. 6 der Arbeitsvertragsrichtlinien des Diakonischen Werks der EKD bewertet.

Ihre aussagekräftige Bewerbung richten Sie bitte **bis zum 15. 3. 2008** an das Landeskirchenamt Bückeburg, Postfach 13 07, 31665 Bückeburg.

— Nds. MBl. Nr. 6/2008 S. 327

Der **Sparkassenverband Niedersachsen** vertritt als Dienstleister die Interessen der 46 niedersächsischen Sparkassen.

Zum nächstmöglichen Zeitpunkt suchen wir

eine Referentin oder einen Referenten Personalrecht.

Ihre Aufgaben:

In dieser Position leisten Sie als Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner über die gesamte Bandbreite des Personalrechts unmittelbare Unterstützungsleistungen für die Sparkassen. Zu Ihren Aufgaben zählt insbesondere die Unterstützung unserer Mitgliedsinstitute bei arbeits- und tarifrechtlichen Fragestellungen (TVöD). Darüber hinaus sind Sie kompetente Gesprächspartnerin oder kompetenter Gesprächspartner in sozialversicherungsrechtlichen Angelegenheiten und Fragen des Betriebsrentenrechts. Sie arbeiten in Projekten und Grundsatzangelegenheiten mit personalrechtlichen Schwerpunkten mit.

Ihr Profil:

Sie verfügen über einschlägige, fundierte Berufserfahrungen im Personalbereich. Idealerweise haben Sie eine juristische Ausbildung oder ein Studium an einer Fachhochschule für öffentliche Verwaltung abgeschlossen. Neben vertieften Kenntnissen des Arbeits- und Sozialversicherungsrechts bringen Sie Erfahrungen im Tarifrecht des öffentlichen Dienstes (TVöD) sowie im Bereich des Betriebsrentenrechts mit.

Sie sind gern bereit, sich in neue Aufgabengebiete einzuarbeiten. Sie zeichnen ein ausgeprägtes konzeptionelles Denkvermögen, ein sicheres Auftreten sowie ein hohes Maß an Dienstleistungsorientierung, Teamfähigkeit und Belastbarkeit aus. Auch sind Sie in der Lage, kreativ und problemorientiert Lösungen zu erarbeiten. Sie arbeiten selbständig.

Wenn Sie an fachlichen Gestaltungsmöglichkeiten, an guten beruflichen Perspektiven sowie attraktiven Arbeitsbedingungen in einer leistungsstarken Organisation interessiert sind, freuen wir uns über ihre Bewerbung unter Angabe Ihrer Gehaltsvorstellung (auf Jahresbasis).

Wir freuen uns auch über die Bewerbungen von Schwerbehinderten.

Wenn Sie sich angesprochen fühlen, bewerben Sie sich bitte **innerhalb von drei Wochen** nach Erscheinen dieser Anzeige beim Sparkassenverband Niedersachsen, Personalreferat, Schiffgraben 6—8, 30159 Hannover.

Weitere Informationen über unser Haus finden Sie unter www.svn.de.

Für Rückfragen steht Ihnen der stellvertretende Geschäftsbereichsleiter Herr Claus-Henning Prieß gerne zur Verfügung, (Tel. 0511 3603-565).

— Nds. MBl. Nr. 6/2008 S. 327

Neuerscheinungen

Haupt/Reffken/Rhode, **Niedersächsisches Wassergesetz (NWG)**, Kommentar, 11. Nachlieferung, Stand: Dezember 2007, 272 Seiten, 39,90 EUR, Gesamtwerk: 1 122 Seiten, 86,— EUR. Kommunal- und Schul-Verlag GmbH & Co. KG, Postfach 36 29, 65026 Wiesbaden.

— Nds. MBl. Nr. 6/2008 S. 327

Schiwy, **Strahlenschutzvorsorgegesetz**, 89. Ergänzungslieferung, Stand: 1. 10. 2007. Verlag R. S. Schulz GmbH, Freisinger Straße 3, 85716 Unterschleißheim.

— Nds. MBl. Nr. 6/2008 S. 327

Schiwy, **Chemikaliengesetz**, Kommentar, 204. Ergänzungslieferung, Stand: 15. 9. 2007, 107,— EUR. Verlag R. S. Schulz GmbH, Freisinger Straße 3, 85716 Unterschleißheim.

— Nds. MBl. Nr. 6/2008 S. 327

Schiwy, **Deutsche Tierschutzgesetze**, Sammlung deutscher und internationaler Bestimmungen, Kommentar, 137. Ergänzungslieferung, Stand: 1. 12. 2007, 99,— EUR. Verlag R. S. Schulz GmbH, Freisinger Straße 3, 85716 Unterschleißheim.

— Nds. MBl. Nr. 6/2008 S. 327

Schulz-Becker, **Deutsche Umweltschutzgesetze**, Sammlung des gesamten Umweltschutzrechts des Bundes und der Länder mit Europäischem Umweltschutzrecht, 331. Ergänzungslieferung, Stand: 1. 11. 2007, 108,— EUR. Verlag R. S. Schulz GmbH, Freisinger Straße 3, 85716 Unterschleißheim.

— Nds. MBl. Nr. 6/2008 S. 327

Schwegmann/Summer, **Bundesbesoldungsgesetz**, Kommentar, 131. Ergänzungslieferung, Stand: Oktober 2007, 93,60 EUR. Verlagsguppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Emmy-Noether-Straße 2, 80992 München.

— Nds. MBl. Nr. 6/2008 S. 327

ZTR — Zeitschrift für Tarifrecht, Tarif-, Arbeits- und Sozialrecht des öffentlichen Dienstes. Die ZTR erscheint monatlich. Jahresabonnement: 182,— EUR einschließlich Versandkosten. Verlagsguppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Emmy-Noether-Straße 2, 80992 München.

Heft Nr. 1/2008 enthält u. a. folgende Beiträge:

Vesper/Feiter, „LOB“ bewirkt mehr als Tadel! — Leistungsorientierte Bezahlung nach einem Jahr TVöD

v. Kiedrowski, Der Gesetzentwurf zur Neuordnung und Modernisierung des Bundesdienstrechts — ein Überblick mit Schwerpunkt auf den besoldungsrechtlichen Regelungen

Richter, 1. Personalkongress für den öffentlichen Dienst.

— Nds. MBl. Nr. 6/2008 S. 327

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei

Verlag und Druck: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400, Postbank Hannover 4 10-308. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 10 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abbonementsservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 3,10 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten

Preiswerte Textausgaben wichtiger Gesetze aus 2005

Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Neubekanntmachung der Verordnung zur Durchführung des Niedersächsischen Pflegegesetzes vom 30. 3. 2005 (Nds. GVBl. Nr. 8/05) 1,05 €

Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Versammlungsstättenverordnung und der Baugebührenordnung (Nds. GVBl. Nr. 9/05) 3,15 €

Neubekanntmachung der Niedersächsischen Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches vom 24. 5. 2005 (Nds. GVBl. Nr. 12/05) 4,20 €

Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest vom 8. 9. 2005 (Nds. GVBl. Nr. 19/05) 1,05 €

Gesetz über den Nationalpark „Harz (Niedersachsen)“ (NPGHarzNI) vom 19. 12. 2005 (Nds. GVBl. Nr. 30/05) 2,10 €

Niedersächsisches Ministerialblatt

RdErl. vom 11. 1. 2005, Ausführungsbestimmungen zum Niedersächsischen Jagdgesetz (Nds. MBl. Nr. 8/05) 3,10 €

RdErl. vom 10. 5. 2005, Bauaufsicht; im Land Niedersachsen anerkannte Prüfingenieure für Baustatik (Nds. MBl. Nr. 21/05) ... 6,20 €

RdErl. vom 4. 8. 2005, Beihilfevorschriften (BhV) und Hinweise zu den BhV: Durchführung von Heilkuren in der EU (Nds. MBl. Nr. 33/05) 4,65 €

RdErl. vom 4. 8. 2005, Beihilfevorschriften (BhV) und Hinweise zu den BhV (Nds. MBl. Nr. 34/05) 1,55 €

Bek. vom 26. 9. 2005, Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen DIN V ENV 1992-1-2 „Eurocode 2: Planung von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken“ Teil 1–2: Allgemeine Regeln – Tragwerksbemessung für den Brandfall (Nds. MBl. Nr. 42/05) 1,55 €

Bek. vom 4. 10. 2005, Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; DIN 4102 „Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen“ (Nds. MBl. Nr. 44/05) 3,10 €

(Die Einzelpreise verstehen sich einschl. MwSt. zuzüglich Versandkosten)

Bestellungen erbeten an:

 **schlütersche**
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG

Postanschrift: 30130 Hannover
Adresse: Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover
Telefon 0511 8550-0 · Telefax 0511 8550-2405
info@schluetersche.de · www.schluetersche.de

Aktuelle DIN-Normen

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN 18 065) „Gebäudetreppen, Definitionen, Messregeln, Hauptmaße“ (Nds. MBl. 38/2000)	4,60 €
Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN 18 093) „Feuerschutzabschlüsse, Einbau von Feuerschutztüren in massive Wände aus Mauerwerk oder Beton, Ankerlagen, Ankerformen, Einbau“ (Nds. MBl. 38/2000)	4,60 €
Bauaufsicht, Technische Baubestimmungen, (DIN 1986 Teil 1) „Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke, Technische Bestimmungen für den Bau“ (Nds. MBl. 11/2001)	3,07 €
Bauaufsicht, Technische Baubestimmungen, (DIN 4102) „Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen“ (Nds. MBl. 11/2001)	3,07 €
Technische Bestimmungen im Brückenbau, Einführung der (DIN 1076) und Ausführungsbestimmungen für die Überwachung und Prüfung von Brücken und Durchlässen, RdErl. vom 7. 8. 2002 (Nds. MBl. 39/2002)	1,55 €
Bauaufsicht, Technische Baubestimmungen, (DIN 11 622-1 bis 4) „Gärfuttersilos und Güllebehälter“ (Nds. MBl. 18/2003)	3,10 €
Bauaufsicht, Technische Baubestimmungen, (DIN 18 056) „Fensterwände, Bemessung und Ausführung“ (Nds. MBl. 15/2003)	3,10 €
Bauaufsicht, Technische Baubestimmungen, (DIN 18 516 Teil 4) „Außenwandbekleidungen, hinterlüftet, Einscheiben-Sicherheitsglas, Anforderungen, Bemessung, Prüfung“ (Nds. MBl. 15/2003)	3,10 €
Bauaufsicht, Technische Baubestimmungen, (DIN 18024-2) „Barrierefreies Bauen – Öffentlich zugängliche Gebäude und Arbeitsstätten, Planungsgrundlagen“ (Nds. MBl. 25/2003)	3,10 €
Bauaufsicht, Technische Baubestimmungen, (DIN 18025-1) „Barrierefreie Wohnungen – Wohnungen für Rollstuhlnutzer, Planungsgrundlagen“ (Nds. MBl. 25/2003)	3,10 €
Bauaufsicht, Technische Baubestimmungen, (DIN 18025-2) „Barrierefreie Wohnungen, Planungsgrundlagen“ (Nds. MBl. 25/2003)	3,10 €
Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN 1045) „Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton“ (Nds. MBl. 09/2004)	3,10 €
Anlage zu DIN 1045	37,20 €
Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN 18516) „Außenwandbekleidung, hinterlüftet“ (Nds. MBl. 14/2004)	4,65 €
Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN 4123) „Ausschachtungen, Gründungen und Unterfangungen im Bereich bestehender Gebäude“ (Nds. MBl. 13/2004)	3,10 €
Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN V 20000) „Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken“ (Nds. MBl. 08/2004)	3,10 €
Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 18 093) „Feuerschutzabschlüsse, Einbau von Feuerschutztüren in massive Wände aus Mauerwerk oder Beton; Ankerlagen, Ankerformen, Einbau“ (Nds. MBl. 32/2004)	1,55 €
Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 1045) „Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton“ (Nds. MBl. 38/2004)	6,20 €
Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 1055 Blatt 3) „Lastannahmen für Bauten; Verkehrslasten“ (Nds. MBl. 21/2005)	6,20 €
Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN V ENV 1992-1-2) „Eurocode 2: Planung von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken“ Teil 1-2: Allgemeine Regeln – Tragwerksbemessung für den Brandfall (Nds. MBl. 42/2005)	1,55 €
Anlage zu DIN V ENV 1992-1-2	35,65 €
Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN V ENV 1993-1-2) „Eurocode 3: Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten“ Teil 1-2: Allgemeine Regeln – Tragwerksbemessung für den Brandfall (Nds. MBl. 42/2005)	1,55 €

Anlage zu DIN V ENV 1993-1-2	35,65 €
Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN V ENV 1994-1-2) „Eurocode 4: Bemessung und Konstruktion von Verbundtragwerken aus Stahl und Beton“ Teil 1-2: Allgemeine Regeln – Tragwerksbemessung für den Brandfall (Nds. MBl. 42/2005)	1,55 €
Anlage zu DIN V ENV 1994-1-2	35,65 €
Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN V ENV 1995-1-2) „Eurocode 5: Bemessung und Konstruktion von Holzbauten“ Teil 1-2: Allgemeine Regeln – Tragwerksbemessung für den Brandfall (Nds. MBl. 42/2005)	1,55 €
Anlage zu DIN V ENV 1995-1-2	35,65 €
Technische Baubestimmungen; (DIN V ENV 1996-1-2) „Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten“ Teil 1-2: Allgemeine Regeln – Tragwerksbemessung für den Brandfall (Nds. MBl. 42/2005)	1,55 €
Anlage zu DIN V ENV 1996-1-2	35,65 €
Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 1053-4) „Mauerwerk-Fertigbauteile“ (Nds. MBl. 43/2005)	7,75 €
Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 11622-2) „Gärfuttersilos und Güllebehälter“ (Nds. MBl. 43/2005)	7,75 €
Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 4102) „Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen“ (Nds. MBl. 44/2005)	3,10 €
Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN/DIN V 4108) „Wärmeschutz und Energie-Einsparung in Gebäuden“ (Nds. MBl. 44/2005)	3,10 €
Anlage zu DIN/DIN V 4108	24,30 €
Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 4109/A1) „Schallschutz im Hochbau“, Anforderungen und Nachweise Änderung A1 (Nds. MBl. 44/2005)	3,10 €
Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 18065) „Gebäudetreppen“ Definitionen, Messregeln, Hauptmaße (Nds. MBl. 44/2005)	3,10 €
Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 1054: 2005-01) „Baugrund – Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau“ (Nds. MBl. 02/2006)	1,55 €
Anlage zu DIN 1054: 2005-01	18,60 €
Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN EN 1536: 1999-06) „Bohrpfähle“ i. V. m. DIN Fachbericht 129 „Anwendungsdokument zu DIN EN 1536: 1999-06“ (Nds. MBl. 02/2006)	1,55 €
Anlage zu DIN EN 1536: 1999-06	16,60 €
Berechtigung der Bek. Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 1053-4) „Mauerwerk-Fertigbauteile“ (Nds. MBl. 05/2006)	3,10 €
Berechtigung der Bek. Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 4102) „Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen“ (Nds. MBl. 05/2006)	3,10 €
Berechtigung der Bek. Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 4109/A1) „Schallschutz im Hochbau“ – Anforderungen und Nachweise Änderung A1 (Nds. MBl. 05/2006)	3,10 €

(Die Einzelpreise verstehen sich einschl. MwSt. zuzüglich Versandkosten)

Bestellungen erbeten an:

 **schlütersche**
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG

Postanschrift: 30130 Hannover
Adresse: Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover
Telefon 0511 8550-0 · Telefax 0511 8550-2405
info@schluetersche.de · www.schluetersche.de

Weitere DIN-Normen

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 1052) „Entwurf, Berechnung und Bemessung von Holzbauwerken“ (Nds. MBl. 16/2006) 23,25 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; Einwirkungen auf Tragwerke (DIN 1055-100) „Grundlagen der Tragwerksplanung – Sicherheitskonzept und Bemessungsregeln“ (Nds. MBl. 17/2006) 4,65 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 18159) „Schaumkunststoffe als Ortschaften im Bauwesen“ (Nds. MBl. 28/2006) 4,65 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; Einwirkungen auf Tragwerke (DIN 1055-1) „Wichten und Flächenlasten von Baustoffen, Bauteilen und Lagerstoffen“ (Nds. MBl. 39/2006) 9,30 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; Einwirkungen auf Tragwerke (DIN 1055-3) „Eigen- und Nutzlasten für Hochbauten“ (Nds. MBl. 39/2006) 9,30 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; Einwirkungen auf Tragwerke (DIN 1055-9) „Außergewöhnliche Einwirkungen“ (Nds. MBl. 39/2006) 9,30 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; Einwirkungen auf Tragwerke (DIN 1055-6) „Einwirkungen auf Silos und Flüssigkeitsbehälter“ (Nds. MBl. 40/2006) 17,05 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; Einwirkungen auf Tragwerke (DIN 1055-4) „Windlasten“ (Nds. MBl. 41/2006) 12,40 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; Einwirkungen auf Tragwerke (DIN 1055-5) „Schnee- und Eislasten“ (Nds. MBl. 42/2006) 4,65 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; Einwirkungen auf Tragwerke (DIN 1055-100) „Grundlagen der Tragwerksplanung – Sicherheitskonzept und Bemessungsregeln“ (Nds. MBl. 42/2006) 4,65 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 11622-1) „Gärfuttersilos und Güllebehälter“ (Nds. MBl. 23/2007) 4,65 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 4213) „Anwendung von vorgefertigten bewehrten Bauteilen aus haufwerksporigem Leichtbeton in Bauwerken“ (Nds. MBl. 25/2007) 4,65 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN EN 206-1) „Beton – Teil 1: Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität“ (Nds. MBl. 26/2007) 9,30 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 1045) „Beton und Stahlbeton“ (Nds. MBl. 28/2007) ... 10,85 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN V 11535-1) „Gewächshäuser“ (Nds. MBl. 35/2007) 3,10 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 1053-100) „Mauerwerk – Teil 100: Berechnung auf der Grundlage des semiprobabilistischen Sicherheitskonzepts“ (Nds. MBl. 36/2007) 7,75 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN 4113-2) „Aluminiumkonstruktionen unter vorwiegend ruhender Belastung – Berechnung geschweißter Aluminiumkonstruktionen“ (MBl. 40/2007) 9,30 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN 4113-3) „Aluminiumkonstruktionen unter vorwiegend ruhender Belastung – Ausführung und Herstellerqualifikation“ (MBl. 40/2007) 9,30 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN 4113-1) „Aluminiumkonstruktionen unter vorwiegend ruhender Belastung“ (MBl. 41/2007) 6,20 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN 4119) „Oberirdische zylindrische Flachboden-Tankbauwerke aus metallischen Werkstoffen“ (MBl. 41/2007) 6,20 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN V ENV 1996-1-2) „Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten – Teil 1–2: Allgemeine Regeln – Tragwerksbemessung für den Brandfall“ (MBl. 45/2007) 3,10 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN 4102) „Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen“ (MBl. 45/2007) 3,10 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN 4178) „Glockentürme“ (MBl. 48/2007) 6,20 €

Bauaufsicht: Technische Bestimmungen, (DIN 1052) „Entwurf, Berechnung und Bemessung von Holzbauwerken“ (MBl. 49/2007) 10,85 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, Einwirkungen auf Tragwerke (DIN 1055-5) „Schnee- und Eislasten“ (MBl. 49/2007) 10,85 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN 4420-1) „Arbeits- und Schutzgerüste – Teil 1: Schutzgerüste“ (MBl. 49/2007) 10,85 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN EN 12811-1) „Temporäre Konstruktionen für Bauwerke – Teil 1: Arbeitsgerüste – Leistungsanforderungen, Entwurf, Konstruktion und Bemessung“ (MBl. 49/2007) 10,85 €

(Die Einzelpreise verstehen sich einschl. MwSt. zuzüglich Versandkosten)

Bestellungen erbeten an:

 **schlütersche**
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG

Postanschrift: 30130 Hannover
Adresse: Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover
Telefon 0511 8550-0 · Telefax 0511 8550-2405
info@schluetersche.de · www.schluetersche.de